

Kreis Viersen	3
7/2021 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung.....	3
8/2021 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung	4
9/2021 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung.....	5
10/2021 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung	6
11/2021 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung.....	7
12/2021 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung	8
13/2021 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung.....	9
14/2021 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung.....	10
15/2021 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung.....	11
16/2021 Öffentliche Zustellung einer Gutachtenanordnung.....	12
17/2021 Auslegung Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021.....	13
18/2021 Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für eine Grundwasserhaltung der Firma Janßen GmbH in Kempen, Hunsbrückstr. 14-18.....	14
19/2021 Beteiligungsbericht des Kreises Viersen 2019	17
20/2021 Bekanntmachung gemäß § 17 Absatz 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz i.V.m. § 10 Abs. 3 und 4 Nr. 1 und 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) - Dampfkesselanlage - MARS confectionery supply GmbH, Viersen	18
21/2021 Bekanntmachung gemäß § 17 Absatz 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz i.V.m. § 10 Abs. 3 und 4 Nr. 1 und 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) - Ofen der Linie 1 - MARS confectionery supply GmbH, Viersen	22
22/2021 Bekanntmachung gemäß § 17 Absatz 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz i.V.m. § 10 Abs. 3 und 4 Nr. 1 und 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) - Ofen der Linie 2 - MARS confectionery supply GmbH, Viersen	28

Gemeinde Grefrath.....		34
23/2021	Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Grefrath zum 31.12.2019 und Entlastung des Bürgermeisters.....	34
Stadt Nettetal		36
24/2021	Öffentliche Bekanntmachung des NetteBetriebs der Stadt Nettetal.....	36
25/2021	Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Lo-271 „Ärztehaus Sassenfelder Kirchweg“ im Stadtteil Lobberich.....	38
26/2021	Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr	41
Gemeinde Schwalmtal.....		44
27/2021	Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Ländliche Entwicklung und Bodenordnung - Teilungsbeschluss Wanlo- Kaulhausen vom 16.12.2020.....	44
Stadt Viersen.....		49
28/2021	Ausweisungsverfügung Herr NACINOVIC	49
29/2021	Bezirksregierung Köln: Flurbereinigung Wanlo-Kaulhausen; Az. 33.44 – 5 15 06 – Teilungsbeschluss.....	50
30/2021	Hinweis auf Widerspruchsrechte zu Melderegisterauskünften und Datenübermittlungen	55
31/2021	Jahresabschluss 2019.....	57
32/2021	Bebauungsplan Nr. 285 „Brabanter Straße / Rohrbuschweg" in Viersen- Dülken - Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen - Beschluss als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	58
Stadt Willich.....		61
33/2021	Genehmigung der 141. Änderung (nördlich Bonnenring) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m.§ 215 Abs. 2 BauGB	61
34/2021	Bebauungsplan Nr. 25 X W -Wekeln (nördlich Bonnenring)- hier: Satzungsbeschluss, Bekanntmachungsanordnung und Inkrafttreten des Bebauungsplans	64
35/2021	Flurbereinigung Wanlo-Kaulhausen – AZ.: 33.44 – 5 15 06 – Hier: Öffentliche Bekanntmachung des Teilungsbeschlusses	67
36/2021	14. Änderungssatzung vom 16.11.2020 zur Hauptsatzung der Stadt Willich vom 21.07.1997	72
Sonstige		78
37/2021	Bekanntmachung der Satzung des Bioabfallverbandes Niederrhein (BAVN) über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet – Abfallsatzung – vom 18.12.2020	78

Kreis Viersen

7/2021 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Hermanus Buijk, letzte bekannte Anschrift: Parallelweg 13, 3371 GA Hardinxveld NL, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 14.01.2020 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 14.01.2021

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

8/2021 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung

Gegen Rasiit Büker, letzte bekannte Anschrift: Parkietstraat 9, 7071 JD Ulft, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 05.05.2020 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 14.01.2021

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

9/2021 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Christiaan C Franse, letzte bekannte Anschrift: Ganzestraat 15, 4451 DV Heinkenszand, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 26.06.2019 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 14.01.2021

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

10/2021 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung

Gegen Johannes de Groen, letzte bekannte Anschrift: Jan van Blies Straat 13, 4691 HK Tholen, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 08.10.2019 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 14.01.2021

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

11/2021 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Petrus Hol, letzte bekannte Anschrift: Bernhardstraat 46, 6651 XC Druten, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 10.08.2020 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Rod, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 14.01.2021

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

12/2021 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung

Gegen Kevin Pelzer, letzte bekannte Anschrift: Klompstraat 11 B, 6411 KR Heerlen NL, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 04.11.2020 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 14.01.2021

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

13/2021 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Wilhelmus Plomp, letzte bekannte Anschrift: Oliestraat 52, 5301 BB Zaltbommel, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 08.10.2019 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 14.01.2021

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

14/2021 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Cornelis Vos, letzte bekannte Anschrift: Molenstraat 72, 5317 JH Nederhemert NL, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 24.06.2020 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 14.01.2021

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

15/2021 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung

Gegen **Grzegorz Marcin Tluczykont**, letzte bekannte Anschrift: **Mahdalenastraat 17, NL-6109 RC Oheen Laak**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **17.12.2020** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Al,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 19.01.2021

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Alberts

16/2021 Öffentliche Zustellung einer Gutachtenanordnung

Gegen **Jürgen Boeken**, letzte bekannte Anschrift: **Gerberstr. 41, 41748 Viersen**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **18.01.2021** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Fe,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 18.01.2021

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Feyen

17/2021 Auslegung Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Viersen für das Haushaltsjahr 2021 mit ihren Anlagen kann gemäß § 54 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), ab dem 22.01.2021 für die Dauer des Beratungsverfahrens (bis zur Kreistagsitzung am 25.03.2021) innerhalb der Dienstzeiten im Gebäude der Kreisverwaltung, Zimmer 2304, eingesehen werden.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige der kreisangehörigen Gemeinden innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Diese können schriftlich beim Amt für Finanzen im Kreishaus Viersen eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden. Über die Einwendungen beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung.

Viersen, den 08.01.2021

gez.

Dr. Coenen

Landrat

18/2021 Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für eine Grundwasserhaltung der Firma Janßen GmbH in Kempen, Hunsbrückstr. 14-18

Die Firma Jansen GmbH, Alpen plant im Bereich der Stadt Kempen auf dem Grundstück Hunsbrückstr. 14-18 die Errichtung von einem unterkellerten Mehrfamilienhaus und beantragt mit Datum vom 30.11.2020 die Erlaubnis zu Entnahme von maximal 147.000 m³ Grundwasser (Grundwasserhaltung) und Ableitung des geförderten Grundwassers in den Regenwasserkanal der Stadt Kempen. Das Wasser wird im weiteren Verlauf dem Gewässer „Kendel“ zugeführt.

Vorgesehener Zeitraum der Maßnahme ist Januar 2021 bis März 2021.

Vor dem Hintergrund der Tiefenlage der geplanten Bauwerke in Verbindung mit den im Baustellenbereich vorherrschenden Grundwasserständen ist zur Durchführung des Bauvorhabens eine Wasserhaltung erforderlich.

Bei der Grundwasserentnahme handelt es sich um ein Vorhaben der Nummer 13.3.2, Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): "Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³".

Nach § 7 UVPG wird für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls als überschlägige Prüfung durchgeführt. Es wird geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des Gesetzes aufgeführten Kriterien haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht, erfolgte nach Beginn des Erlaubnisverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen, von Stellungnahmen der beteiligten Behörden sowie eigener Informationen.

Bei meiner Vorprüfung waren die nachstehenden Kriterien maßgebend:

Merkmale des Vorhabens

Die vorgesehene Grundwasserhaltung erfolgt unter Verwendung eingespülter Sauglanzen. Hierdurch wird die Grundwasserabsenkung wassersparend und mit geringer Absenkungsreichweite durchgeführt. Durch das haltungsweise Vorgehen wird die Absenkung nur wenige Tage betrieben und dann örtlich verschoben, die Absenkung erfolgt in örtlich und zeitlich eng begrenztem Rahmen. Die Entnahme erfolgt soweit sie für die Trockenhaltung der Baugruben erforderlich ist. Die Wasserhaltungen werden durch fachkundige Firmen unter Einhaltung der Regeln der Technik ausgeführt. Die Einleitung des geförderten Grundwassers erfolgt in den Regenwasserkanal der Stadt Kempen.

Standort des Vorhabens

Das Planungsvorhaben beschränkt sich auf die Parzelle Gemarkung St. Hubert, Flur 4, Flurstück 393. Die Baufläche befindet sich im Siedlungsbereich der Ortslage St. Hubert der Stadt Kempen.

Das Gebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzzonen und von naturrechtlich zu schützenden Gebieten.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

- Boden:** Das Schutzgut Boden kann während der Bauphase durch die zeitweise Absenkung des Grundwasserspiegels geringfügig beeinträchtigt werden, durch die vorgesehenen Maßnahmen wird dies minimiert.
- Wasser:** Die Grundwasserabsenkung wird wassersparend und mit geringer Absenkungsreichweite durchgeführt. Durch das haltungsweise Vorgehen wird die Absenkung nur jeweils wenige Tage betrieben, und dann örtlich verschoben, die Absenkung erfolgt örtlich und zeitlich eng begrenzt. Grundwasseranalysen sind vorgesehen. Die Ableitung des entnommenen Grundwassers erfolgt in den Regenwasserkanal der Stadt Kempen, die anfallende Wassermenge kann dort abgeleitet werden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind daher weder in Bezug auf das Grundwasser noch auf Oberflächengewässer zu erwarten.
- Luft/Klima:** Aufgrund der Kleinräumigkeit der Einzelmaßnahmen sowie der kurzen Ausführungsdauer der haltungsweisen Bauarbeiten sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
- Tiere:** Durch die zeitweisen Grundwasserabsenkungen wird innerhalb des Baugebietes nicht wesentlich in den Lebensraum von Tieren eingegriffen, erhebliche nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
- Pflanzen:** Die Maßnahmen finden überwiegend im Bereich geplanten Bebauung statt. Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
- Landschaft:** Im Baugebiet sind keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Absenkungsmaßnahmen zu erwarten
- Kultur-/Sachgüter:** Im Bereich des sich voraussichtlich ausbildenden Grundwasserabsenkungstrichters sind gemäß Denkmalliste der Stadt Kempen (Stand 2015) keine Baudenkmale vorhanden. Zum Vorkommen von Bodendenkmalen in diesem Bereich liegen ebenfalls keine Hinweise vor. Erhebliche Auswirkungen der Grundwasserabsenkung auf Baudenkmale bzw. potentiell im Untersuchungsraum vorhandene Bodendenkmale sind nicht zu erwarten.
- Mensch:** Belästigungen durch Lärm und Emissionen durch die Grundwasserabsenkungen sind über den normalen Baustellenbetrieb hinausgehend nicht zu erwarten, die Lanzen werden mit Wasser eingespült, das Absaugen des Grundwassers erfolgt über zugelassene Aggregate. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Die Wirkungsintensität des Eingriffs wird bei sachgemäßer Durchführung der Arbeiten insgesamt als gering eingestuft.

Erforderliche Nebenbestimmungen werden in die zu erteilende wasserrechtliche Erlaubnis aufgenommen.

Ergebnis der Vorprüfung

Aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ist nach meiner Einschätzung mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 02162 39-1276 während der Dienstzeiten im Amt für Technischen Umweltschutz der Kreisverwaltung Viersen, Abteilung Kommunaler und Privater Gewässerschutz, Zimmer 2324, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513)

Viersen, 08.01.2021

gez.

Dr. Coenen
Landrat

19/2021 **Beteiligungsbericht des Kreises Viersen 2019**

hier: Hinweis auf Möglichkeit der Einsichtnahme

Zur Information der Kreistagsmitglieder sowie der Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises hat der Kreis Viersen für das Wirtschaftsjahr 2019 einen Beteiligungsbericht gemäß der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) über die Beteiligung an Unternehmen und Einrichtungen erstellt. Der Beteiligungsbericht liegt beginnend ab dem 25.01.2021 an vierzehn Arbeitstagen zur Einsichtnahme bei der Kreisverwaltung Viersen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 3119, öffentlich aus und kann dort täglich zwischen 9 und 16 Uhr eingesehen werden.

Aufgrund der Corona-Pandemie und der damit einhergehenden Abstands- und Hygieneregeln bitten wir um eine Terminvereinbarung zur Einsicht des Beteiligungsberichtes.

Annemarie Kämmerling

Tel.: 02162 39-1810

E-Mail: annemarie.kaemmerling@kreis-viersen.de

Dr. Coenen
Landrat

20/2021 Bekanntmachung gemäß § 17 Absatz 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz i.V.m. § 10 Abs. 3 und 4 Nr. 1 und 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Dampfkesselanlage - MARS confectionery supply GmbH, Viersen

Die MARS confectionery supply GmbH, Industriering 17, 41751 Viersen betreibt eine Anlage zur Herstellung von Süßwaren mit einer Produktionskapazität von maximal 270 Tonnen je Tag. Es handelt sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1 Nummer 7.31.1.1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist der Kreis Viersen. Der Kreis Viersen hat eine nachträgliche Anordnung auf Grundlage des § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 BImSchG für die beiden Dampfkessel der Dampfkesselanlage mit folgendem verfügenden Teil erlassen:

1. Emissionsbegrenzung

Die Anlage – Dampfkessel 1 (Hersteller-Nummer 119042) – ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Vollziehbarkeit dieser Verfügung so zu betreiben, dass bei allen Betriebszuständen die Einhaltung der Massenkonzentration folgender Emissionswerte im Abgasstrom der Quelle sicher gewährleistet ist:

- | | | |
|------|---------------------------------------|------|
| 1.1. | Gesamtstaub [mg/m ³]: | 5 |
| 1.2. | CO [mg/m ³]: | 50 |
| 1.3. | NO ₂ [g/m ³]: | 0,11 |
| 1.4. | SO ₂ [mg/m ³]: | 10 |
| 1.5. | Formaldehyd [mg/m ³]: | 5 |

2. Messungen

- 2.1 *Spätestens zwei Monate nach Ablauf der Frist gemäß Ziffer 1. ist durch Messungen einer nach § 29a BImSchG bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen, ob die festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.*
- 2.2 *Die Anforderung ist jedenfalls dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.*
- 2.3 *Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Nr. 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft zu erfolgen.*
- 2.4 *Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen einen Bericht zu fertigen und der zuständigen Behörde (Kreis Viersen – Amt für Technischen Umweltschutz) unverzüglich – spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Messdurchführung – zuzusenden. Zur Durchführung dieser Messungen sind nach Abstimmung mit den zuständigen Überwachungsbehörden der Ziffer 5.3.1 TA Luft entsprechende Messplätze und Probenahmestellen festzulegen und einzurichten.*

- 2.5 *Einzelmessungen für die Parameter Formaldehyd, Stickstoffoxid, Schwefeldioxid, Kohlenstoffmonoxid und Gesamtstaub sind wiederkehrend spätestens bis zum Ablauf von jeweils drei Jahren durchführen zu lassen. Bezugspunkt für die Berechnung der Fristen bleibt immer die Erstmessung gemäß Ziffer 2.1.*

3. Emissionsbegrenzung

*Die Anlage – **Dampfkessel 2 (Hersteller-Nummer 119043)** – ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Vollziehbarkeit dieser Verfügung so zu betreiben, dass bei allen Betriebszuständen die Einhaltung der Massenkonzentration folgender Emissionswerte im Abgasstrom der Quelle sicher gewährleistet ist:*

- | | | |
|------|---|-------------|
| 3.1. | <i>Gesamtstaub [mg/m³]:</i> | <i>5</i> |
| 3.2. | <i>CO [mg/m³]:</i> | <i>50</i> |
| 3.3. | <i>NO₂ [g/m³]:</i> | <i>0,11</i> |
| 3.4. | <i>SO₂ [mg/m³]:</i> | <i>10</i> |
| 3.5. | <i>Formaldehyd [mg/m³]:</i> | <i>5</i> |

4. Messungen

- 4.1 *Spätestens zwei Monate nach Ablauf der Frist gemäß Ziffer 3. ist durch Messungen einer nach § 29a BImSchG bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen, ob die festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.*
- 4.2 *Die Anforderung ist jedenfalls dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.*
- 4.3 *Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Nr. 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft zu erfolgen.*
- 4.4 *Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen einen Bericht zu fertigen und der zuständigen Behörde (Kreis Viersen – Amt für Technischen Umweltschutz) unverzüglich – spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Messdurchführung – zuzusenden. Zur Durchführung dieser Messungen sind nach Abstimmung mit den zuständigen Überwachungsbehörden der Ziffer 5.3.1 TA Luft entsprechende Messplätze und Probenahmestellen festzulegen und einzurichten.*
- 4.5 *Einzelmessungen für die Parameter Formaldehyd, Stickstoffoxid, Schwefeldioxid, Kohlenstoffmonoxid und Gesamtstaub sind wiederkehrend spätestens bis zum Ablauf von jeweils drei Jahren durchführen zu lassen. Bezugspunkt für die Berechnung der Fristen bleibt immer die Erstmessung gemäß Ziffer 4.1.*
5. *Ich ordne die sofortige Vollziehung zu den Ziffern 1 bis 4 gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 (Verwaltungsgerichtsordnung) VwGO an.*

6. *Sollten Sie der unter Ziffer 1 genannten Anordnung nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommen, drohe ich Ihnen hiermit ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000 Euro gem. § 11 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (VwVG) an.*
7. *Sollten Sie der unter Ziffer 2 genannten Maßnahme nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommen, drohe ich Ihnen hiermit ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000 Euro gem. § 11 VwVG an.*
8. *Sollten Sie der unter Ziffer 3 genannten Maßnahme nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommen, drohe ich Ihnen hiermit ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000 Euro gem. § 11 VwVG an.*
9. *Sollten Sie der unter Ziffer 4 genannten Maßnahme nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommen, drohe ich Ihnen hiermit ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000 Euro gem. § 11 VwVG an.*
10. **Kosten**

Die Kosten des Verfahrens trägt die MARS confectionery supply GmbH. Der entsprechende Gebührenbescheid ergeht gesondert.

Die nachträgliche Anordnung enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf erheben. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf. Die Klage kann schriftlich beim Verwaltungsgericht eingereicht oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erklärt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten. Die Klageerhebung entbindet daher nicht von der Zahlungspflicht.

Auf Antrag gemäß § 80 Abs.5 VwGO kann das Verwaltungsgericht Düsseldorf die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen.

Eine Ausfertigung der gesamten nachträglichen Anordnung mit Begründung liegt in der Zeit **vom 22.01.2021 bis einschließlich 04.02.2021** an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Kreisverwaltung Viersen, Zimmer 2239, 2. Etage, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen

Montag bis Donnerstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag von 09.00Uhr bis 12.00 Uhr

Stadtverwaltung Viersen, Rathaus, Fachbereich 80 Bauen und Umwelt,

1. Obergeschoss, Raum 135, Bahnhofstraße 23, 41747 Viersen

Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Freitag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nur nach Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen möglich.

Zusätzlich wird die nachträgliche Anordnung während des o.g. Zeitraumes im Internet auf der Homepage des Kreises Viersen unter:

<https://www.kreis-viersen.de/bekanntmachungen>

veröffentlicht.

Die nachträgliche Anordnung wird hiermit nach Vorgabe des § 17 Abs. 1a in Verbindung mit § 10 Abs. 7 bis 8a BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Diese Veröffentlichung entspricht zudem den Vorgaben des § 2 in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG).

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt, die keine Einwendungen erhoben haben.

Viersen, den 12.01.2021

Dr. Coenen
Landrat

21/2021 Bekanntmachung gemäß § 17 Absatz 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz i.V.m. § 10 Abs. 3 und 4 Nr. 1 und 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Ofen der Linie 1 - MARS confectionery supply GmbH, Viersen

Die MARS confectionery supply GmbH, Industriering 17, 41751 Viersen betreibt eine Anlage zur Herstellung von Süßwaren mit einer Produktionskapazität von maximal 270 Tonnen je Tag. Es handelt sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1 Nummer 7.31.1.1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist der Kreis Viersen. Der Kreis Viersen hat eine nachträgliche Anordnung auf Grundlage des § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 BImSchG **für die vier Brenner des Ofens der Linie 1** mit folgendem verfügendem Teil erlassen:

1. Emissionsbegrenzung

Die Anlage – Brenner Zone 1 des Ofens der Linie 1 – ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Vollziehbarkeit dieser Verfügung so zu betreiben, dass bei allen Betriebszuständen die Einhaltung der Massenkonzentration folgender Emissionswerte im Abgasstrom der Quelle sicher gewährleistet ist:

- | | | |
|------|---|------|
| 1.1. | Gesamtstaub [mg/m^3]: | 5 |
| 1.2. | CO [mg/m^3]: | 50 |
| 1.3. | NO ₂ [g/m^3]: | 0,11 |
| 1.4. | SO ₂ [mg/m^3]: | 10 |
| 1.5. | Formaldehyd [mg/m^3]: | 5 |

2. Messungen

- 2.1 *Spätestens zwei Monate nach Ablauf der Frist gemäß Ziffer 1. ist durch Messungen einer nach § 29a BImSchG bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen, ob die festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.*
- 2.2 *Die Anforderung ist jedenfalls dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.*
- 2.3 *Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Nr. 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft zu erfolgen.*
- 2.4 *Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen einen Bericht zu fertigen und der zuständigen Behörde (Kreis Viersen – Amt für Technischen Umweltschutz) unverzüglich – spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Messdurchführung – zuzusenden. Zur Durchführung dieser Messungen sind nach Abstimmung mit den zuständigen Überwachungsbehörden der Ziffer 5.3.1 TA Luft entsprechende Messplätze und Probenahmestellen festzulegen und einzurichten.*

- 2.5 *Einzelmessungen für die Parameter Formaldehyd, Stickstoffoxid, Schwefeldioxid, Kohlenstoffmonoxid und Gesamtstaub sind wiederkehrend spätestens bis zum Ablauf von jeweils drei Jahren durchführen zu lassen. Bezugspunkt für die Berechnung der Fristen bleibt immer die Erstmessung gemäß Ziffer 2.1.*

3. Emissionsbegrenzung

*Die Anlage – **Brenner Zone 2 des Ofens der Linie 1** – ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Vollziehbarkeit dieser Verfügung so zu betreiben, dass bei allen Betriebszuständen die Einhaltung der Massenkonzentration folgender Emissionswerte im Abgasstrom der Quelle sicher gewährleistet ist:*

- | | | |
|------|---|------|
| 3.1. | <i>Gesamtstaub [mg/m³]:</i> | 5 |
| 3.2. | <i>CO [mg/m³]:</i> | 50 |
| 3.3. | <i>NO₂ [g/m³]:</i> | 0,11 |
| 3.4. | <i>SO₂ [mg/m³]:</i> | 10 |
| 3.5. | <i>Formaldehyd [mg/m³]:</i> | 5 |

4. Messungen

- 4.1 *Spätestens zwei Monate nach Ablauf der Frist gemäß Ziffer 3. ist durch Messungen einer nach § 29a BImSchG bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen, ob die festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.*
- 4.2 *Die Anforderung ist jedenfalls dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.*
- 4.3 *Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Nr. 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft zu erfolgen.*
- 4.4 *Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen einen Bericht zu fertigen und der zuständigen Behörde (Kreis Viersen – Amt für Technischen Umweltschutz) unverzüglich – spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Messdurchführung – zuzusenden. Zur Durchführung dieser Messungen sind nach Abstimmung mit den zuständigen Überwachungsbehörden der Ziffer 5.3.1 TA Luft entsprechende Messplätze und Probenahmestellen festzulegen und einzurichten.*
- 4.5 *Einzelmessungen für die Parameter Formaldehyd, Stickstoffoxid, Schwefeldioxid, Kohlenstoffmonoxid und Gesamtstaub sind wiederkehrend spätestens bis zum Ablauf von jeweils drei Jahren durchführen zu lassen. Bezugspunkt für die Berechnung der Fristen bleibt immer die Erstmessung gemäß Ziffer 4.1.*

5. Emissionsbegrenzung

Die Anlage – **Brenner Zone 3 des Ofens der Linie 1** – ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Vollziehbarkeit dieser Verfügung so zu betreiben, dass bei allen Betriebszuständen die Einhaltung der Massenkonzentration folgender Emissionswerte im Abgasstrom der Quelle sicher gewährleistet ist:

- | | | |
|------|---|------|
| 5.1. | Gesamtstaub [mg/m^3): | 5 |
| 5.2. | CO [mg/m^3): | 50 |
| 5.3. | NO ₂ [g/m^3): | 0,11 |
| 5.4. | SO ₂ [mg/m^3): | 10 |
| 5.5. | Formaldehyd [mg/m^3): | 5 |

6. Messungen

- 6.1 Spätestens zwei Monate nach Ablauf der Frist gemäß Ziffer 5. ist durch Messungen einer nach § 29a BImSchG bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen, ob die festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.
- 6.2 Die Anforderung ist jedenfalls dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.
- 6.3 Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Nr. 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft zu erfolgen.
- 6.4 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen einen Bericht zu fertigen und der zuständigen Behörde (Kreis Viersen – Amt für Technischen Umweltschutz) unverzüglich – spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Messdurchführung – zuzusenden. Zur Durchführung dieser Messungen sind nach Abstimmung mit den zuständigen Überwachungsbehörden der Ziffer 5.3.1 TA Luft entsprechende Messplätze und Probenahmestellen festzulegen und einzurichten.
- 6.5 Einzelmessungen für die Parameter Formaldehyd, Stickstoffoxid, Schwefeldioxid, Kohlenstoffmonoxid und Gesamtstaub sind wiederkehrend spätestens bis zum Ablauf von jeweils drei Jahren durchführen zu lassen. Bezugspunkt für die Berechnung der Fristen bleibt immer die Erstmessung gemäß Ziffer 6.1.

7. Emissionsbegrenzung

Die Anlage – **Brenner Zone 4 des Ofens der Linie 1** – ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Vollziehbarkeit dieser Verfügung so zu betreiben, dass bei allen Betriebszuständen die Einhaltung der Massenkonzentration folgender Emissionswerte im Abgasstrom der Quelle sicher gewährleistet ist:

- | | | |
|------|---|---|
| 7.1. | Gesamtstaub [mg/m^3): | 5 |
|------|---|---|

7.2.	CO [mg/m ³]:	50
7.3.	NO ₂ [g/m ³]:	0,11
7.4.	SO ₂ [mg/m ³]:	10
7.5.	Formaldehyd [mg/m ³]:	5

8. Messungen

- 8.1 *Spätestens zwei Monate nach Ablauf der Frist gemäß Ziffer 7. ist durch Messungen einer nach § 29a BImSchG bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen, ob die festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.*
- 8.2 *Die Anforderung ist jedenfalls dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.*
- 8.3 *Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Nr. 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft zu erfolgen.*
- 8.4 *Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen einen Bericht zu fertigen und der zuständigen Behörde (Kreis Viersen – Amt für Technischen Umweltschutz) unverzüglich – spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Messdurchführung – zuzusenden. Zur Durchführung dieser Messungen sind nach Abstimmung mit den zuständigen Überwachungsbehörden der Ziffer 5.3.1 TA Luft entsprechende Messplätze und Probenahmestellen festzulegen und einzurichten.*
- 8.5 *Einzelmessungen für die Parameter Formaldehyd, Stickstoffoxid, Schwefeldioxid, Kohlenstoffmonoxid und Gesamtstaub sind wiederkehrend spätestens bis zum Ablauf von jeweils drei Jahren durchführen zu lassen. Bezugspunkt für die Berechnung der Fristen bleibt immer die Erstmessung gemäß Ziffer 8.1.*
9. *Ich ordne die sofortige Vollziehung zu den Ziffern 1 bis 8 gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 (Verwaltungsgerichtsordnung) VwGO an.*
10. *Sollten Sie der unter Ziffer 1 genannten Anordnung nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommen, drohe ich Ihnen hiermit ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000 Euro gem. § 11 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (VwVG) an.*
11. *Sollten Sie der unter Ziffer 2 genannten Maßnahme nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommen, drohe ich Ihnen hiermit ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000 Euro gem. § 11 VwVG an.*
12. *Sollten Sie der unter Ziffer 3 genannten Maßnahme nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommen, drohe ich Ihnen hiermit ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000 Euro gem. § 11 VwVG an.*
13. *Sollten Sie der unter Ziffer 4 genannten Maßnahme nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommen, drohe ich Ihnen hiermit ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000 Euro gem. § 11 VwVG an.*

14. *Sollten Sie der unter Ziffer 5 genannten Maßnahme nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommen, drohe ich Ihnen hiermit ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000 Euro gem. § 11 VwVG an.*
15. *Sollten Sie der unter Ziffer 6 genannten Maßnahme nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommen, drohe ich Ihnen hiermit ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000 Euro gem. § 11 VwVG an.*
16. *Sollten Sie der unter Ziffer 7 genannten Maßnahme nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommen, drohe ich Ihnen hiermit ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000 Euro gem. § 11 VwVG an.*
17. *Sollten Sie der unter Ziffer 8 genannten Maßnahme nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommen, drohe ich Ihnen hiermit ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000 Euro gem. § 11 VwVG an.*
18. **Kosten**

Die Kosten des Verfahrens trägt die MARS confectionery supply GmbH. Der entsprechende Gebührenbescheid ergeht gesondert.

Die nachträgliche Anordnung enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf erheben. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf. Die Klage kann schriftlich beim Verwaltungsgericht eingereicht oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erklärt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten. Die Klageerhebung entbindet daher nicht von der Zahlungspflicht.

Auf Antrag gemäß § 80 Abs.5 VwGO kann das Verwaltungsgericht Düsseldorf die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen.

Eine Ausfertigung der gesamten nachträglichen Anordnung mit Begründung liegt in der Zeit **vom 22.01.2021 bis einschließlich 04.02.2021** an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Kreisverwaltung Viersen, Zimmer 2239, 2. Etage, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen

Montag bis Donnerstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag von 09.00Uhr bis 12.00 Uhr

Stadtverwaltung Viersen, Rathaus, Fachbereich 80 Bauen und Umwelt,

1. Obergeschoss, Raum 135, Bahnhofstraße 23, 41747 Viersen

Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Freitag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nur nach Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen möglich.

Zusätzlich wird die nachträgliche Anordnung während des o.g. Zeitraumes im Internet auf der Homepage des Kreises Viersen unter:

<https://www.kreis-viersen.de/bekanntmachungen>

veröffentlicht.

Die nachträgliche Anordnung wird hiermit nach Vorgabe des § 17 Abs. 1a in Verbindung mit § 10 Abs. 7 bis 8a BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Diese Veröffentlichung entspricht zudem den Vorgaben des § 2 in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG).

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt, die keine Einwendungen erhoben haben.

Viersen, den 12.01.2021

Dr. Coenen
Landrat

22/2021 Bekanntmachung gemäß § 17 Absatz 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz i.V.m. § 10 Abs. 3 und 4 Nr. 1 und 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Ofen der Linie 2 - MARS confectionery supply GmbH, Viersen

Die MARS confectionery supply GmbH, Industriering 17, 41751 Viersen betreibt eine Anlage zur Herstellung von Süßwaren mit einer Produktionskapazität von maximal 270 Tonnen je Tag. Es handelt sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1 Nummer 7.31.1.1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist der Kreis Viersen. Der Kreis Viersen hat eine nachträgliche Anordnung auf Grundlage des § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 BImSchG für die vier Brenner des Ofens der Linie 2 mit folgendem verfügenden Teil erlassen:

1. Emissionsbegrenzung

Die Anlage – Brenner Zone 1 des Ofens der Linie 2 – ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Vollziehbarkeit dieser Verfügung so zu betreiben, dass bei allen Betriebszuständen die Einhaltung der Massenkonzentration folgender Emissionswerte im Abgasstrom der Quelle sicher gewährleistet ist:

- | | | |
|------|---|------|
| 1.1. | Gesamtstaub [mg/m^3]: | 5 |
| 1.2. | CO [mg/m^3]: | 50 |
| 1.3. | NO ₂ [g/m^3]: | 0,11 |
| 1.4. | SO ₂ [mg/m^3]: | 10 |
| 1.5. | Formaldehyd [mg/m^3]: | 5 |

2. Messungen

- 2.1 *Spätestens zwei Monate nach Ablauf der Frist gemäß Ziffer 1. ist durch Messungen einer nach § 29a BImSchG bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen, ob die festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.*
- 2.2 *Die Anforderung ist jedenfalls dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.*
- 2.3 *Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Nr. 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft zu erfolgen.*
- 2.4 *Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen einen Bericht zu fertigen und der zuständigen Behörde (Kreis Viersen – Amt für Technischen Umweltschutz) unverzüglich – spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Messdurchführung – zuzusenden. Zur Durchführung dieser Messungen sind nach Abstimmung mit den zuständigen Überwachungsbehörden der Ziffer 5.3.1 TA Luft entsprechende Messplätze und Probenahmestellen festzulegen und einzurichten.*

- 2.5 *Einzelmessungen für die Parameter Formaldehyd, Stickstoffoxid, Schwefeldioxid, Kohlenstoffmonoxid und Gesamtstaub sind wiederkehrend spätestens bis zum Ablauf von jeweils drei Jahren durchführen zu lassen. Bezugspunkt für die Berechnung der Fristen bleibt immer die Erstmessung gemäß Ziffer 2.1.*

3. Emissionsbegrenzung

*Die Anlage – **Brenner Zone 2 des Ofens der Linie 2** – ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Vollziehbarkeit dieser Verfügung so zu betreiben, dass bei allen Betriebszuständen die Einhaltung der Massenkonzentration folgender Emissionswerte im Abgasstrom der Quelle sicher gewährleistet ist:*

- | | | |
|------|---|------|
| 3.1. | <i>Gesamtstaub [mg/m³]:</i> | 5 |
| 3.2. | <i>CO [mg/m³]:</i> | 50 |
| 3.3. | <i>NO₂ [g/m³]:</i> | 0,11 |
| 3.4. | <i>SO₂ [mg/m³]:</i> | 10 |
| 3.5. | <i>Formaldehyd [mg/m³]:</i> | 5 |

4. Messungen

- 4.1 *Spätestens zwei Monate nach Ablauf der Frist gemäß Ziffer 3. ist durch Messungen einer nach § 29a BImSchG bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen, ob die festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.*
- 4.2 *Die Anforderung ist jedenfalls dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.*
- 4.3 *Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Nr. 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft zu erfolgen.*
- 4.4 *Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen einen Bericht zu fertigen und der zuständigen Behörde (Kreis Viersen – Amt für Technischen Umweltschutz) unverzüglich – spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Messdurchführung – zuzusenden. Zur Durchführung dieser Messungen sind nach Abstimmung mit den zuständigen Überwachungsbehörden der Ziffer 5.3.1 TA Luft entsprechende Messplätze und Probenahmestellen festzulegen und einzurichten.*
- 4.5 *Einzelmessungen für die Parameter Formaldehyd, Stickstoffoxid, Schwefeldioxid, Kohlenstoffmonoxid und Gesamtstaub sind wiederkehrend spätestens bis zum Ablauf von jeweils drei Jahren durchführen zu lassen. Bezugspunkt für die Berechnung der Fristen bleibt immer die Erstmessung gemäß Ziffer 4.1.*

5. Emissionsbegrenzung

Die Anlage – **Brenner Zone 3 des Ofens der Linie 2** – ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Vollziehbarkeit dieser Verfügung so zu betreiben, dass bei allen Betriebszuständen die Einhaltung der Massenkonzentration folgender Emissionswerte im Abgasstrom der Quelle sicher gewährleistet ist:

- | | | |
|------|---|------|
| 5.1. | Gesamtstaub [mg/m^3): | 5 |
| 5.2. | CO [mg/m^3): | 50 |
| 5.3. | NO ₂ [g/m^3): | 0,11 |
| 5.4. | SO ₂ [mg/m^3): | 10 |
| 5.5. | Formaldehyd [mg/m^3): | 5 |

6. Messungen

- 6.1 Spätestens zwei Monate nach Ablauf der Frist gemäß Ziffer 5. ist durch Messungen einer nach § 29a BImSchG bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen, ob die festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.
- 6.2 Die Anforderung ist jedenfalls dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.
- 6.3 Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Nr. 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft zu erfolgen.
- 6.4 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen einen Bericht zu fertigen und der zuständigen Behörde (Kreis Viersen – Amt für Technischen Umweltschutz) unverzüglich – spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Messdurchführung – zuzusenden. Zur Durchführung dieser Messungen sind nach Abstimmung mit den zuständigen Überwachungsbehörden der Ziffer 5.3.1 TA Luft entsprechende Messplätze und Probenahmestellen festzulegen und einzurichten.
- 6.5 Einzelmessungen für die Parameter Formaldehyd, Stickstoffoxid, Schwefeldioxid, Kohlenstoffmonoxid und Gesamtstaub sind wiederkehrend spätestens bis zum Ablauf von jeweils drei Jahren durchführen zu lassen. Bezugspunkt für die Berechnung der Fristen bleibt immer die Erstmessung gemäß Ziffer 6.1.

7. Emissionsbegrenzung

Die Anlage – **Brenner Zone 4 des Ofens der Linie 2** – ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Vollziehbarkeit dieser Verfügung so zu betreiben, dass bei allen Betriebszuständen die Einhaltung der Massenkonzentration folgender Emissionswerte im Abgasstrom der Quelle sicher gewährleistet ist:

- | | | |
|------|---|---|
| 7.1. | Gesamtstaub [mg/m^3): | 5 |
|------|---|---|

7.2.	CO [mg/m ³]:	50
7.3.	NO ₂ [g/m ³]:	0,11
7.4.	SO ₂ [mg/m ³]:	10
7.5.	Formaldehyd [mg/m ³]:	5

8. **Messungen**

- 8.1 *Spätestens zwei Monate nach Ablauf der Frist gemäß Ziffer 7. ist durch Messungen einer nach § 29a BImSchG bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen, ob die festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.*
- 8.2 *Die Anforderung ist jedenfalls dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.*
- 8.3 *Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Nr. 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft zu erfolgen.*
- 8.4 *Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen einen Bericht zu fertigen und der zuständigen Behörde (Kreis Viersen – Amt für Technischen Umweltschutz) unverzüglich – spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Messdurchführung – zuzusenden. Zur Durchführung dieser Messungen sind nach Abstimmung mit den zuständigen Überwachungsbehörden der Ziffer 5.3.1 TA Luft entsprechende Messplätze und Probenahmestellen festzulegen und einzurichten.*
- 8.5 *Einzelmessungen für die Parameter Formaldehyd, Stickstoffoxid, Schwefeldioxid, Kohlenstoffmonoxid und Gesamtstaub sind wiederkehrend spätestens bis zum Ablauf von jeweils drei Jahren durchführen zu lassen. Bezugspunkt für die Berechnung der Fristen bleibt immer die Erstmessung gemäß Ziffer 8.1.*
9. *Ich ordne die sofortige Vollziehung zu den Ziffern 1 bis 8 gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 (Verwaltungsgerichtsordnung) VwGO an.*
10. *Sollten Sie der unter Ziffer 1 genannten Anordnung nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommen, drohe ich Ihnen hiermit ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000 Euro gem. § 11 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (VwVG) an.*
11. *Sollten Sie der unter Ziffer 2 genannten Maßnahme nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommen, drohe ich Ihnen hiermit ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000 Euro gem. § 11 VwVG an.*
12. *Sollten Sie der unter Ziffer 3 genannten Maßnahme nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommen, drohe ich Ihnen hiermit ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000 Euro gem. § 11 VwVG an.*
13. *Sollten Sie der unter Ziffer 4 genannten Maßnahme nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommen, drohe ich Ihnen hiermit ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000 Euro gem. § 11 VwVG an.*

14. *Sollten Sie der unter Ziffer 5 genannten Maßnahme nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommen, drohe ich Ihnen hiermit ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000 Euro gem. § 11 VwVG an.*
15. *Sollten Sie der unter Ziffer 6 genannten Maßnahme nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommen, drohe ich Ihnen hiermit ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000 Euro gem. § 11 VwVG an.*
16. *Sollten Sie der unter Ziffer 7 genannten Maßnahme nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommen, drohe ich Ihnen hiermit ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000 Euro gem. § 11 VwVG an.*
17. *Sollten Sie der unter Ziffer 8 genannten Maßnahme nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommen, drohe ich Ihnen hiermit ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000 Euro gem. § 11 VwVG an.*
18. **Kosten**

Die Kosten des Verfahrens trägt die MARS confectionery supply GmbH. Der entsprechende Gebührenbescheid ergeht gesondert.

Die nachträgliche Anordnung enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf erheben. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf. Die Klage kann schriftlich beim Verwaltungsgericht eingereicht oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erklärt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten. Die Klageerhebung entbindet daher nicht von der Zahlungspflicht.

Auf Antrag gemäß § 80 Abs.5 VwGO kann das Verwaltungsgericht Düsseldorf die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen.

Eine Ausfertigung der gesamten nachträglichen Anordnung mit Begründung liegt in der Zeit **vom 22.01.2021 bis einschließlich 04.02.2021** an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Kreisverwaltung Viersen, Zimmer 2239, 2. Etage, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen

Montag bis Donnerstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag von 09.00Uhr bis 12.00 Uhr

Stadtverwaltung Viersen, Rathaus, Fachbereich 80 Bauen und Umwelt,

1. Obergeschoss, Raum 135, Bahnhofstraße 23, 41747 Viersen

Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Freitag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nur nach Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen möglich.

Zusätzlich wird die nachträgliche Anordnung während des o.g. Zeitraumes im Internet auf der Homepage des Kreises Viersen unter:

<https://www.kreis-viersen.de/bekanntmachungen>

veröffentlicht.

Die nachträgliche Anordnung wird hiermit nach Vorgabe des § 17 Abs. 1a in Verbindung mit § 10 Abs. 7 bis 8a BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Diese Veröffentlichung entspricht zudem den Vorgaben des § 2 in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG).

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt, die keine Einwendungen erhoben haben.

Viersen, den 12.01.2021

Dr. Coenen
Landrat

Gemeinde Grefrath

23/2021 Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Grefrath zum 31.12.2019 und Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Gemeinde Grefrath hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 gem. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666) in der zurzeit gültigen Fassung, den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften sowie den vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Viersen testierten Jahresabschluss zum 31.12.2019 einschließlich Anhang und Lagebericht festgestellt.

Der Jahresüberschuss des Haushaltsjahres 2019 in Höhe von 419.378,10 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Die Ratsmitglieder der Gemeinde Grefrath haben mit Beschluss vom 15.12.2020 dem Bürgermeister gem. § 96 Abs. 1 Satz 5 GO NRW die Entlastung für das Haushaltsjahr 2019 erteilt.

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen ist dem Landrat des Kreises Viersen als untere Verwaltungsbehörde gem. § 96 Abs. 2 GO NRW mit Schreiben vom 12.01.2021 angezeigt worden.

Die nachfolgende Schlussbilanz zum 31.12.2019 sowie die Gesamtergebnis- und die Gesamtfinanzrechnung des Haushaltsjahres 2019 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 mit seinen Anlagen (Anhang, Lagebericht, Gesamtergebnisrechnung, Teilergebnisrechnungen, Gesamtfinanzrechnung, Teilfinanzrechnungen und der volle Wortlaut des Bestätigungsvermerkes) liegt gem. § 96 Abs. 2 GO NRW ab sofort im Rathaus Grefrath, Rathausplatz 3, 47929 Grefrath, Zimmer 21, während der Dienststunden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Bilanz zum 31.12.2019

Aktiva		
1.	Anlagevermögen	100.305.963,39 €
2.	Umlaufvermögen	7.363.933,16 €
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	110.221,91 €
Bilanzsumme Aktiva		107.780.118,46 €
Passiva		
1.	Eigenkapital	41.427.184,78 €
2.	Sonderposten	27.490.420,11 €
3.	Rückstellungen	10.968.655,11 €
4.	Verbindlichkeiten	26.033.815,16 €
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	1.860.043,30 €
Bilanzsumme Passiva		107.780.118,46 €

Ergebnisrechnung 2019

+	Ordentliche Erträge	30.631.511,38 €
-	Ordentliche Aufwendungen	30.019.637,88 €
=	Ordentliches Ergebnis	611.873,50 €
+	Finanzerträge	413.479,35 €
-	Finanzaufwendungen	605.974,75 €
=	Finanzergebnis	- 192.495,40 €
=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	419.378,10 €
=	Jahresergebnis	419.378,10 €

Finanzrechnung 2019

+	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	29.093.145,05 €
-	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	26.394.025,87 €
=	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.699.119,18 €
+	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.438.570,19 €
-	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.521.917,07 €
=	Saldo aus Investitionstätigkeit	-1.083.346,88 €
=	Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	1.615.772,30 €
+/-	Saldo aus Finanztätigkeit	- 451.331,85 €
=	Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	1.164.440,45 €
+	Anfangsbestand an Finanzmitteln	2.494.862,76 €
+	Bestand an fremden Bestandsmitteln	88.415,72 €
=	Liquide Mittel	3.747.718,93 €

Grefrath, den 12.01.2021

Der Bürgermeister
gez. Schumackers

Stadt Nettetal

24/2021 Öffentliche Bekanntmachung des NetteBetriebs der Stadt Nettetal

Gemäß § 3 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –EigVO- in Verbindung mit § 8 Abs. 3 der Betriebssatzung der Stadt Nettetal für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „NetteBetrieb“ vom 19.12.2007, in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 20.03.2019 ist der Kreis der Vertretungsberechtigten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis von der Betriebsleitung entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen. Zur öffentlichen Bekanntmachung der Vertretungsberechtigten sowie dem Umfang der Vertretungsbefugnis im Amtsblatt des Kreises Viersen 2010, S. 787, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2012, S. 18, im Amtsblatt des Kreis Viersen 2013, S. 300, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2014, S. 868, im Amtsblatt des Kreis Viersen 2015, S. 122, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2015, S. 601, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2015, S. 914, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2015, S. 947, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2016, S. 310, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2016, S. 668, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2016, S. 932, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 304, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 363, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 726, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 810 im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 1094, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 1377, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2018, S. 1332, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 11/2019, Vorgangsnummer 211/2019, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 42/2019, Vorgangsnummer 848/2019, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr 6/2020, Vorgangsnummer 91/2020, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 16/2020, Vorgangsnummer 237/2020, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 36/2020, Vorgangsnummer 499/2020, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 43/2020, Vorgangsnummer 592/2020 und im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 55/2020, Vorgangsnummer 819/2020 wird nun folgende Änderung bekannt gemacht:

Zusätzlich unterzeichnungsberechtigt ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses durch Eintritt in die Betriebsleitung: Siegfried Rupprecht (seit 01.01.2021)
Zusätzlich beauftragt ist: Anja Pickmann (seit 01.01.2021)

Unterzeichnungsberechtigt ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses: Dr. Michael J. Rauterkus, Harald Rothen, Siegfried Rupprecht

Vertretungsberechtigt: Jens Giese, David Tühl, Yvonne Friedrich, Martin Bense, Heike Meinert, Ingo Willmann-Russ

Beauftragt: Sandra Brouwers, Bernd Buzalski, Dieter Cox, Marita Dickmanns, Thomas Dohmen, Dirk Hendrix, Jörg Jacobs, Birgit Kneip, Peter Klocke, Ewald Meier, Ulrike Mertens, Gabriele Peters, Renate Schiffer, Birgit Schmidt, Werner Schrievers, Björn Schwan, Sonja Stangenberg, Astrid Strommenger-Reich, Jochen Wigger, Wilfried Das, Kerstin Engels, Uwe Siegersma, Helmut Thoenissen, Holger Weffers, Johannes Sprünger, Astrid Giesen, Nicola Heitzer, Torben Feikes, Stefanie Obst, Michaela Bechtel, Nils Hauschild, Dietmar Tillmanns, Heinz-Gerd Schummers, Lucas Kierdorf, Claudia Facius, Julius Danne, Jacqueline van Dahlen, Sven Schumacher, Felix Marquardt, Sabrina Winz, Tobias Sagel, Christian Motten, Arvid-Thomas Tönneßen, Markus Winzek, Mootez Ben El Hedi, Timo Köppen, Sara Sagel, Sascha Ahlreip, Stefan Giebitz, Hendrikje Gierschner, Anja Pickmann

Nettetal, den 01.01.2021

NetteBetrieb der Stadt Nettetal



Dr. Michael J. Rauterkus
Administrativer Betriebsleiter



Harald Rothen
Kaufmännischer Betriebsleiter

25/2021 Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Lo-271 „Ärztehaus Sassenfelder Kirchweg“ im Stadtteil Lobberich

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 09.07.2019 den Bebauungsplan Lo-271 „Ärztehaus Sassenfelder Kirchweg“ gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit §§ 7 und 41 GO NW als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Lo-271 „Ärztehaus Sassenfelder Kirchweg“ wird mit der dazugehörigen Begründung während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen in den Räumen 307, 308, 321, 322 und 323 Auskunft erteilt.

Das Plangebiet liegt nordwestlich der Lobbericher Innenstadt, südlich der Eduard-Istas-Straße zwischen dem Sassenfelder Kirchweg und der Wevelinghover Straße.

Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Lo-271 „Ärztehaus Sassenfelder Kirchweg“ tritt der Bebauungsplan Lo-2 für diesen Bereich außer Kraft.

Der Bebauungsplan Lo-271 „Ärztehaus Sassenfelder Kirchweg“ tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes des Kreises Viersen, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Nettetal am 09.07.2019 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Lo-271 „Ärztehaus Sassenfelder Kirchweg“, Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nettetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

a) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nettetal geltend gemacht worden ist.

b) Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Stadt Nettetal schriftlich geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann danach Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nettetal, den 14.01.2021

gez. Küsters
Bürgermeister

26/2021 Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

Der Rat der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Widmungsverfügung erlassen:

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028/SGV NW 91) berichtigt GV NW 2015, S. 312, in der zurzeit geltenden Fassung, wird hiermit

- a) als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NRW), dem Verkehr gewidmet:

Straße	Gemarkung, Flur	Flurstück
Johannes-Torka-Straße	Lobberich, 35	363 + 372



- b) als Gemeindestraße, die nicht unter § 3 Abs. 4 Ziffer 1 und 2 StrWG NRW fällt (§ 3 Abs. 4 Ziffer 3 StrWG NRW), als sonstige für den öffentlichen Verkehr gewidmete Straße, dem Verkehr gewidmet:

Straße	Gemarkung, Flur	Flurstück
Samtbandstraße	Lobberich, 35	407

- c) als Gemeindestraße, die nicht unter § 3 Abs. 4 Ziffer 1 und 2 StrWG NRW fällt (§ 3 Abs. 4 Ziffer 3 StrWG NRW), als sonstige für den öffentlichen Verkehr gewidmete Straße, dem Fußgänger- und Radverkehr gewidmet:

Straße	Gemarkung, Flur	Flurstück
Samtbandstraße	Lobberich, 35	406



Die dargestellten Pläne sind Bestandteil der Widmung.

Pläne, die die gewidmeten Straßenflächen ausweisen, können auch während der Dienststunden im Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Planung, Klimaschutz, Mobilität der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal, nach telefonischer Vereinbarung unter 02153/898-6114 eingesehen werden.

Die Widmungsverfügung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Bekanntgabe der Widmung gilt einen Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt Kreis Viersen als erfolgt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Falls die Frist von einem Monat durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Nettetal, den 15.01.2021

Der Bürgermeister

In Vertretung

gez.

Markus Grünh

Geschäftsbereichsleiter Stadtentwicklung und Bauen

Gemeinde Schwalmtal

27/2021 Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Ländliche Entwicklung und Bodenordnung - Teilungsbeschluss Wanlo-Kaulhausen vom 16.12.2020

- Öffentliche Bekanntmachung -

Bezirksregierung Köln	50667 Köln, den 16.12.2020
Dezernat 33	Zeughausstr. 2 - 10
Ländliche Entwicklung, Bodenordnung	Tel.: 0221 147-2033

Flurbereinigung Wanlo-Kaulhausen
Az.: 33.44 - 5 15 06 -

Teilungsbeschluss

Die Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, -Ländliche Entwicklung und Bodenordnung- hat beschlossen:

Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 03.11.2015 festgestellte und durch die Änderungsbeschlüsse vom 04.05.2017 und 23.02.2018 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes -FlurbG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), geteilt in die Flurbereinigungs-Teilgebiete

Wanlo-Kaulhausen Ost (51506001) und Wanlo-Kaulhausen West (51506002).

Dem **Flurbereinigungs-Teilgebiet Wanlo-Kaulhausen Ost** unterliegen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke:

Land Nordrhein-Westfalen

**Regierungsbezirk Köln
Kreis Heinsberg
Stadt Erkelenz**

Gemarkung Venrath

Flur 1 Nr. 33
Flur 2 Nrn. 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 73, 74, 75, 76, 77, 82, 92

Gemarkung Keyenberg

Flur 21 Nrn. 135, 136, 137
Flur 27 Nrn. 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22/1, 24, 25/1, 25/2, 25/3, 52, 53, 54, 55, 56, 69, 73/1, 75/1, 77/1, 85, 98/75, 99/76, 102/77, 112/71, 113/71, 120/50, 121/50,

122/50, 123/50, 124/50, 131/27, 144, 146, 149, 151, 162, 163, 168, 169, 170, 186, 187, 188, 199, 200, 214, 216, 218, 220, 222, 224, 226, 228, 229

Regierungsbezirk Düsseldorf
Stadt Mönchengladbach (*kreisfrei*)

Gemarkung Wanlo

Flur 4 Nrn. 40, 42, 43, 44, 45, 46, 49, 50, 51, 65, 66, 106, 107, 108, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 129, 130, 139, 141, 147
Flur 5 Nrn. 7, 20, 21, 22, 59, 60, 64, 66, 67, 74, 76, 78
Flur 12 Nrn. 80, 81, 82
Flur 17 Nrn. 121, 507
Flur 23 Nr. 123
Flur 24 Nrn. 38, 39

Gemarkung Giesenkirchen

Flur 2 Nr. 53

Gemarkung Odenkirchen

Flur 6 Nrn. 174, 175

Gemarkung Schelsen

Flur 11 Nr. 48

Regierungsbezirk Düsseldorf
Kreis Neuss
Gemeinde Jüchen

Gemarkung Kelzenberg

Flur 10 Nrn. 85, 87, 89, 91

Das Flurbereinigungsgebiet-Teilgebiet Wanlo-Kaulhausen Ost hat eine Größe von rd. 120 ha.

Dem **Flurbereinigungs-Teilgebiet Wanlo-Kaulhausen West** unterliegen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke:

Land Nordrhein-Westfalen

Regierungsbezirk Köln
Kreis Heinsberg
Stadt Erkelenz

Gemarkung Venrath

Flur 2 Nrn. 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 49, 50, 51, 83, 84
Flur 3 Nrn. 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 48, 51, 104, 114, 115, 116, 126

Gemarkung Keyenberg

Flur 26 Nrn. 26, 27, 60, 88, 89, 90

Gemarkung Erkelenz

Flur 21 Nr. 97

Das Flurbereinigungsgebiet-Teilgebiet Wanlo-Kaulhausen West hat eine Größe von rd. 30,5 ha.

1. Die Abgrenzungen der v. g. Flurbereinigungs-Teilgebiete sind auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt.
2. Der Teilungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte wird zur Einsichtnahme für die Beteiligten für die Dauer von einem Monat während der Besuchszeiten ausgelegt bei der
 - a) **Stadtverwaltung Mönchengladbach**, Rathaus Rheydt, Fachbereich 62 - Geoinformation, Eingang G, 2. Etage, Zimmer 2004, Markt 11, 41236 Mönchengladbach
 - b) **Stadtverwaltung Erkelenz**, Rathaus, 1. Etage, Zimmer 143, Johannesmarkt 17, 41812 Erkelenz
 - c) **Stadtverwaltung Linnich**, Rathaus, (2. Obergeschoss), Zimmer 204, Rurdorfer Str. 64, 52441 Linnich
 - d) **Gemeinde Titz**, Der Bürgermeister, Zimmer 5, Landstr. 4, 52445 Titz
 - e) **Stadt Jüchen**, Der Bürgermeister, Amt 61 - Amt für Stadtentwicklung-, 1. OG, Zimmer 118, Am Rathaus 5, 41363 Jüchen
 - f) **Stadt Korschenbroich**, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Rathaus, 1. OG, Don-Bosco-Str. 6, 41352 Korschenbroich
 - g) **Stadt Willich**, Geschäftsbereich Stadtplanung, Technisches Rathaus im Foyer des Erdgeschosses vor den Räumen 015, 016, 017, Rothweg 2, 47877 Willich
 - h) **Stadtverwaltung Viersen**, Rathaus Bahnhofstraße, Raum 135, Bahnhofstr. 23-29, 41747 Viersen
 - i) **Gemeinde Schwalmtal**, Rathaus Waldniel, Zimmer 209, Markt 20, 41366 Schwalmtal
 - j) **Rathaus Wegberg**, 5. Ebene (Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen), Rathausplatz 25, 41844 Wegberg
 - k) **Rathaus der Stadt Wassenberg**, Fachbereich 6: Planen und Bauen, Erdgeschoss Nebengebäude (Zimmer N 02/03), Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg
 - l) **Stadtverwaltung Hückelhoven**, Abteilung Stadtplanung und Liegenschaften, Raum-Nr. 3.10, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven
 - m) **Bezirksregierung Köln**, Zimmer B 1055, Börsenplatz 1, 50670 Köln

- vorbehaltlich Corona-bedingter Maßnahmen – ist zu den üblichen Sprechzeiten jeweils eine vorherige telefonische Anmeldung erforderlich.

Die Monatsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

3. Durch die Teilung des Verfahrensgebietes erfolgt weder eine Teilung der Teilnehmergeinschaft noch entstehen neue Teilnehmergeinschaften. Die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Wanlo-Kaulhausen bleibt auch nach der Teilung für die oben genannten Flurbereinigungs-Teilgebiete als Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Wanlo-Kaulhausen bestehen.
4. Der Vorstand des bisherigen Flurbereinigungsverfahrens Wanlo-Kaulhausen führt die Geschäfte für die Teilnehmergeinschaft der oben aufgeführten Flurbereinigungs-Teilgebiete fort.
5. Die Festsetzungen des Flurbereinigungsbeschlusses vom 03.11.2015 zur Anordnung der Flurbereinigung Wanlo-Kaulhausen und der Änderungsbeschlüsse vom 04.05.2017 und 23.02.2018 gelten bezüglich der zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums (§ 34 FlurbG) in den oben genannten Flurbereinigungs-Teilgebieten fort.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Teilung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor.

Durch die neue Leitentscheidung der Landesregierung mit dem Titel "Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlerevier" wird die festgesetzte Abstandsgrenze zwischen Dörfern und Abbaukante des Tagebaus Garzweiler II erweitert. Dies bedingt eine Änderung der Trassenführung der L354n im westlichen Teil des Verfahrensgebietes durch den Landesbetrieb Straßenbau. Die Planungsänderung der L354n erstreckt sich ab Kreuzung Immissionsschutzdamm mit der K19 in Richtung Kaulhausen und endet dort, wo die neue L354n auf die vorhandene L354 trifft.

Die Planungsarbeiten für diese Änderungen werden geraume Zeit in Anspruch nehmen. Um eine zeitliche Verzögerung für das gesamte Flurbereinigungsgebiet zu vermeiden, ist es angezeigt, das Verfahren in Teilen nacheinander und unabhängig voneinander abzuwickeln. Infolgedessen kann im östlichen Teilgebiet in 2021 eine Besitzeinweisung erfolgen, so dass die betroffenen Eigentümer sowie Pächter in einer dem Straßenbau angepassten neuen Feldeinteilung wirtschaften können. Die neue Feldeinteilung ermöglicht der Landwirtschaft, ohne weitere Einschränkungen zu wirtschaften und verhindert weitere Entschädigungszahlungen.

Die Fortführung des Teilgebietes Wanlo-Kaulhausen West erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Die Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens sind über die Änderung im Vorfeld informiert worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Börsenplatz 1, 50667 Köln

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Im Auftrag
(LS) gez. Kopka
Ltd. Reg. Verm. Direktor
Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln

Zusätzlich ist der Beschluss mit Gebietskarte im Internet der Bezirksregierung Köln einzusehen unter: www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/wanlo_kaulhausen/index.html

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf

Auf Wunsch werden diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung gestellt.

Stadt Viersen

28/2021 Ausweisungsverfügung Herr NACINOVIC

Die an den Herrn Slavko NACINOVIC *16.12.1971 (Staatsangehörigkeit unbekannt), ohne Wohnsitz im Bundesgebiet gerichtete Ordnungsverfügung vom 18.01.2021 kann nicht auf herkömmliche Art zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Verfügung kann zu den allgemeinen Öffnungszeiten (dienstags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr) bei der Stadt Viersen im Verwaltungsgebäude II auf der Theodor-Frings-Allee 22, 41751 Viersen, Ausländerbehörde, Zimmer 5, eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Verfügung gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Viersen, 18.01.2021

Stadt Viersen
Fachbereich 30 – Ordnung und Sicherheit
Abteilung II – Ausländerangelegenheiten

Im Auftrag
gez. Kosel

29/2021 Bezirksregierung Köln: Flurbereinigung Wanlo-Kaulhausen;**Az. 33.44 – 5 15 06 –****Teilungsbeschluss**

Bezirksregierung Köln
 Dezernat 33
 Ländliche Entwicklung, Bodenordnung

50667 Köln, den 16.12.2020
 Zeughausstr. 2 - 10
 Tel.: 0221 147-2033

Flurbereinigung Wanlo-Kaulhausen
 Az.: 33.44 - 5 15 06 -

Teilungsbeschluss

Die Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, -Ländliche Entwicklung und Bodenordnung- hat beschlossen:

Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 03.11.2015 festgestellte und durch die Änderungsbeschlüsse vom 04.05.2017 und 23.02.2018 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes -FlurbG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), geteilt in die Flurbereinigungs-Teilgebiete

**Wanlo-Kaulhausen Ost (51506001) und
 Wanlo-Kaulhausen West (51506002).**

Dem **Flurbereinigungs-Teilgebiet Wanlo-Kaulhausen Ost** unterliegen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke:

Land Nordrhein-Westfalen

**Regierungsbezirk Köln
 Kreis Heinsberg
 Stadt Erkelenz**

Gemarkung Venrath

Flur 1 Nr. 33
 Flur 2 Nrn. 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 73, 74, 75, 76, 77, 82, 92

Gemarkung Keyenberg

Flur 21 Nrn. 135, 136, 137
 Flur 27 Nrn. 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22/1, 24, 25/1, 25/2, 25/3, 52, 53, 54, 55, 56, 69, 73/1, 75/1, 77/1, 85, 98/75, 99/76, 102/77, 112/71, 113/71, 120/50, 121/50, 122/50, 123/50, 124/50, 131/27, 144, 146, 149, 151, 162, 163, 168, 169, 170, 186, 187, 188, 199, 200, 214, 216, 218, 220, 222, 224, 226, 228, 229

**Regierungsbezirk Düsseldorf
 Stadt Mönchengladbach (kreisfrei)**

Gemarkung Wanlo

Flur 4	Nrn. 40, 42, 43, 44, 45, 46, 49, 50, 51, 65, 66, 106, 107, 108, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 129, 130, 139, 141, 147
Flur 5	Nrn. 7, 20, 21, 22, 59, 60, 64, 66, 67, 74, 76, 78
Flur 12	Nrn. 80, 81, 82
Flur 17	Nrn. 121, 507
Flur 23	Nr. 123
Flur 24	Nrn. 38, 39

Gemarkung Giesenkirchen

Flur 2	Nr. 53
--------	--------

Gemarkung Odenkirchen

Flur 6	Nrn. 174, 175
--------	---------------

Gemarkung Schelsen

Flur 11	Nr. 48
---------	--------

Regierungsbezirk Düsseldorf**Kreis Neuss****Gemeinde Jüchen****Gemarkung Kelzenberg**

Flur 10	Nrn. 85, 87, 89, 91
---------	---------------------

Das Flurbereinigungsgebiet-Teilgebiet Wanlo-Kaulhausen Ost hat eine Größe von rd. 120 ha.

Dem **Flurbereinigungs-Teilgebiet Wanlo-Kaulhausen West** unterliegen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke:

Land Nordrhein-Westfalen**Regierungsbezirk Köln****Kreis Heinsberg****Stadt Erkelenz****Gemarkung Venrath**

Flur 2	Nrn. 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 49, 50, 51, 83, 84
Flur 3	Nrn. 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 48, 51, 104, 114, 115, 116, 126

Gemarkung Keyenberg

Flur 26	Nrn. 26, 27, 60, 88, 89, 90
---------	-----------------------------

Gemarkung Erkelenz

Flur 21	Nr. 97
---------	--------

Das Flurbereinigungsgebiet-Teilgebiet Wanlo-Kaulhausen West hat eine Größe von rd. 30,5 ha.

1. Die Abgrenzungen der v. g. Flurbereinigungs-Teilgebiete sind auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt.
2. Der Teilungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte wird zur Einsichtnahme für die Beteiligten für die Dauer von einem Monat während der Besuchszeiten ausgelegt bei der
 - a) **Stadtverwaltung Mönchengladbach**, Rathaus Rheydt, Fachbereich 62 - Geoinformation, Eingang G, 2. Etage, Zimmer 2004, Markt 11, 41236 Mönchengladbach
 - b) **Stadtverwaltung Erkelenz**, Rathaus, 1. Etage, Zimmer 143, Johannesmarkt 17, 41812 Erkelenz
 - c) **Stadtverwaltung Linnich**, Rathaus, (2. Obergeschoss), Zimmer 204, Rurdorfer Str. 64, 52441 Linnich
 - d) **Gemeinde Titz**, Der Bürgermeister, Zimmer 5, Landstr. 4, 52445 Titz
 - e) **Stadt Jüchen**, Der Bürgermeister, Amt 61 - Amt für Stadtentwicklung-, 1. OG, Zimmer 118, Am Rathaus 5, 41363 Jüchen
 - f) **Stadt Korschenbroich**, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Rathaus, 1. OG, Don-Bosco-Str. 6, 41352 Korschenbroich
 - g) **Stadt Willich**, Geschäftsbereich Stadtplanung, Technisches Rathaus im Foyer des Erdgeschosses vor den Räumen 015, 016, 017, Rothweg 2, 47877 Willich
 - h) **Stadtverwaltung Viersen**, Rathaus Bahnhofstraße, Raum 135, Bahnhofstr. 23-29, 41747 Viersen
 - i) **Gemeinde Schwalmtal**, Rathaus Waldniel, Zimmer 209, Markt 20, 41366 Schwalmtal
 - j) **Rathaus Wegberg**, 5. Ebene (Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen), Rathausplatz 25, 41844 Wegberg
 - k) **Rathaus der Stadt Wassenberg**, Fachbereich 6: Planen und Bauen, Erdgeschoss Nebengebäude (Zimmer N 02/03), Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg
 - l) **Stadtverwaltung Hückelhoven**, Abteilung Stadtplanung und Liegenschaften, Raum-Nr. 3.10, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven
 - m) **Bezirksregierung Köln**, Zimmer B 1055, Börsenplatz 1, 50670 Köln

- vorbehaltlich Corona-bedingter Maßnahmen – ist zu den üblichen Sprechzeiten jeweils eine vorherige telefonische Anmeldung erforderlich.

Die Monatsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

3. Durch die Teilung des Verfahrensgebietes erfolgt weder eine Teilung der Teilnehmergeinschaft noch entstehen neue Teilnehmergeinschaften. Die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Wanlo-Kaulhausen bleibt auch nach der Teilung für die oben genannten Flurbereinigungs-Teilgebiete als Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Wanlo-Kaulhausen bestehen.

4. Der Vorstand des bisherigen Flurbereinigungsverfahrens Wanlo-Kaulhausen führt die Geschäfte für die Teilnehmergeinschaft der oben aufgeführten Flurbereinigungs-Teilgebiete fort.
5. Die Festsetzungen des Flurbereinigungsbeschlusses vom 03.11.2015 zur Anordnung der Flurbereinigung Wanlo-Kaulhausen und der Änderungsbeschlüsse vom 04.05.2017 und 23.02.2018 gelten bezüglich der zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums (§ 34 FlurbG) in den oben genannten Flurbereinigungs-Teilgebieten fort.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Teilung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor.

Durch die neue Leitentscheidung der Landesregierung mit dem Titel "Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlerevier" wird die festgesetzte Abstandsgrenze zwischen Dörfern und Abbaukante des Tagebaus Garzweiler II erweitert. Dies bedingt eine Änderung der Trassenführung der L354n im westlichen Teil des Verfahrensgebietes durch den Landesbetrieb Straßenbau. Die Planungsänderung der L354n erstreckt sich ab Kreuzung Immissionsschutzdamm mit der K19 in Richtung Kaulhausen und endet dort, wo die neue L354n auf die vorhandene L354 trifft.

Die Planungsarbeiten für diese Änderungen werden geraume Zeit in Anspruch nehmen. Um eine zeitliche Verzögerung für das gesamte Flurbereinigungsgebiet zu vermeiden, ist es angezeigt, das Verfahren in Teilen nacheinander und unabhängig voneinander abzuwickeln. Infolgedessen kann im östlichen Teilgebiet in 2021 eine Besitzeinweisung erfolgen, so dass die betroffenen Eigentümer sowie Pächter in einer dem Straßenbau angepassten neuen Feldeinteilung wirtschaften können. Die neue Feldeinteilung ermöglicht der Landwirtschaft, ohne weitere Einschränkungen zu wirtschaften und verhindert weitere Entschädigungszahlungen.

Die Fortführung des Teilgebietes Wanlo-Kaulhausen West erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Die Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens sind über die Änderung im Vorfeld informiert worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Börsenplatz 1, 50667 Köln

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Im Auftrag
(LS) gez. Kopka
Ltd. Reg. Verm. Direktor
Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln

Zusätzlich ist der Beschluss mit Gebietskarte im Internet der Bezirksregierung Köln einzusehen unter: www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/wanlo_kaulhausen/index.html

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf

Auf Wunsch werden diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung gestellt.

30/2021 Hinweis auf Widerspruchsrechte zu Melderegisterauskünften und Datenübermittlungen

1. Gemäß § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde Auskünfte aus dem Melderegister an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene geben. Dies ist jedoch nur in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten möglich.

Die Auskünfte beschränken sich auf die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten (Familienname, Vornamen, Doktorgrad, derzeitige Anschriften sowie ggfs. die Tatsache das die Person verstorben ist).

2. Auf der Grundlage des § 50 Absatz 2 BMG können Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern verlangen.

Zu diesem Zwecke darf die Meldebehörde Auskunft über folgende Daten geben: Familiennamen, Vorname, Doktorgrad, Anschrift, Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag.

Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

3. Zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern darf an Adressbuchverlage gemäß § 50 Absatz 3 BMG Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

4. Gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG zu widersprechen.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Meldebehörde erhoben werden.

Widersprüche und Einwilligungen nimmt das Service-Center-Viersen (Stadthaus), Rathausmarkt 1, 41747 Viersen während der Öffnungszeiten entgegen.

Viersen, den 07. Januar 2021

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

gez.
Ricker

31/2021 Jahresabschluss 2019

Bekanntmachung

der Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Viersen zum 31.12.2019 und Entscheidung über die Entlastung der Bürgermeisterin der Stadt Viersen für das Haushaltsjahr 2019.

Der Rat der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 22.12.2020 den Jahresabschluss zum 31.12.2019 gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) festgestellt.

- a) Der Jahresabschluss 2019 der Stadt Viersen schließt mit einer Bilanzsumme von 674.831.401,74 €, in der Ergebnisrechnung mit einem Überschuss in Höhe von 1.705.161,72 € und in der Finanzrechnung mit liquiden Mitteln in Höhe von 27.952.882,87 € ab.
- b) Der Jahresüberschuss in Höhe von 1.705.161,72 € wird gem. § 96 Abs. 1 Satz 3 GO NRW der Allgemeinen Rücklage zugeführt.
- c) Für den Jahresabschluss 2019 wird der Bürgermeisterin vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss ist gemäß § 96 Abs. 2 S. 2 GO NRW im Internet unter www.viersen.de veröffentlicht und kann dort eingesehen werden.

Viersen, 05.01.2021

Die Bürgermeisterin
gez.
Anemüller

32/2021 Bebauungsplan Nr. 285 „Brabanter Straße / Rohrbuschweg" in Viersen-Dülken

- Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen - Beschluss als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 22.12.2020 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung empfiehlt,
der Rat der Stadt beschließt:

a) die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus den frühzeitigen Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB entsprechend der beigefügten Beschlussempfehlungen der Verwaltung,

b) den Bebauungsplan Nr. 285 „Brabanter Straße / Rohrbuschweg“ in Viersen-Dülken gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Norden des Viersener Stadtteils Dülken, nördlich des Kreuzungsbereiches Brabanter Straße/Rohrbuschweg und erstreckt sich auf die Flurstücke 1270, 1425, 1447, 1448 (vollständig), 1449, 1450, 1451 und 1495, Flur 36, Gemarkung Dülken, mit einer Größe von ca. 1,6 ha. Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist dem beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.

Gemäß § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Unbeachtlich dessen werden alle umweltrelevanten Faktoren während der Planaufstellung beachtet und innerhalb der Begründung im Kapitel Umweltbelange beschrieben.

Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB vom 05.11.2020.

Die gestalterischen Vorschriften gemäß § 89 BauO NRW werden Bestandteil der Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten die geltenden Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 205-3. Änd., Nr. 205-14. Änd. und Nr. 242 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 285 außer Kraft.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes ist eine Anpassung der Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes (FNP Viersen) auf dem Wege der Berichtigung erforderlich. Die Anpassung des Flächennutzungsplanes der Stadt Viersen erfolgt im Sinne des § 13a Baugesetzbuch nicht in einem gesonderten Planverfahren, welches parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes durchgeführt wird, sondern durch eine Berichtigung der Flächennutzungsplandarstellungen ohne formalisiertes Planverfahren, nachdem der Bebauungsplan rechtskräftig geworden ist.

Grundlage für die Beschlüsse sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a) in Verbindung mit den §§ 2, 3 und § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) und des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b).

Der Bebauungsplan wird inkl. Begründung zu jedermanns Einsicht im Fachbereich 60 - Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23, 41747 Viersen, Technisches Rathaus, 2. Obergeschoss während der folgenden Dienststunden bereitgehalten:

- montags bis donnerstags von 08:00 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 16:00 Uhr
- freitags von 08:00 - 12:30 Uhr

Über den Inhalt des Bebauungsplanes und seiner Anlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) sowie gemäß § 215 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728), wird auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Viersen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Beschluss des Bebauungsplanes, Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme sowie die aufgrund der GO NRW und des BauGB erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Stadt Willich

33/2021 Genehmigung der 141. Änderung (nördlich Bonnenring) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m.§ 215 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Willich hat in der Sitzung am 01.09.2020 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Willich beschließt nach gerechter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander die 141. Änderung (nördlich Bonnenring) des Flächennutzungsplanes mit seiner Begründung gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO), bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV. NW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), bekannt gemacht am 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung.“

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 16.12.2020, Az.: 35.02.01.01-24Wil-141-1349 die 141. Änderung (nördlich Bonnenring) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich genehmigt.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Willich am 01.09.2020 beschlossene 141. Änderung des Flächennutzungsplanes.“

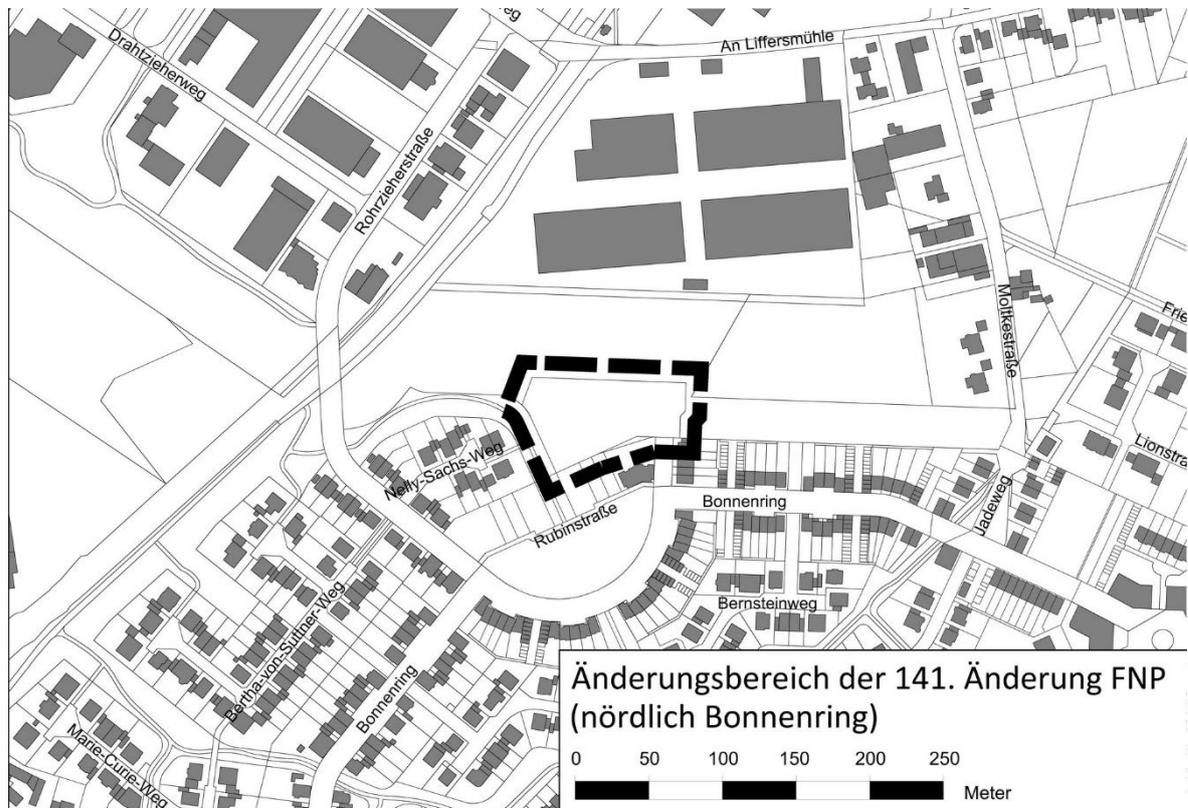
Die im Folgenden aufgeführten Nebenbestimmungen sind zu beachten:

Auflagen

1. Die Begründung ist im Hinblick auf § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB mit Ausführungen zur Begründung der Inanspruchnahme der landwirtschaftlich genutzten Fläche, entsprechend Ihres Textvorschlags in Ihrer Stellungnahme vom 11.12.2020 per E-Mail, redaktionell zu ergänzen.
2. In Kapitel 2.1 der Begründung ist die Aussage zur nördlichen Plangebietseingrenzung im zweiten Absatz redaktionell zu korrigieren.
3. Der Begriff „Landschaftsgesetz NW“ ist im Umweltbericht redaktionell durch „Landesnaturschutzgesetz NRW“ zu ersetzen.

Düsseldorf, 16.12.2020
Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 35.02.01.01-24Wil-141-1349
Im Auftrag
Gez. Stefanie Linck-Müller“

Der Änderungsbereich der 141. Änderung ist in der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich.



Allgemeines Planungsziel ist es, den Bedarf an Kindertageseinrichtungen in Willich zu decken.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Willich beschlossene und von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigte 141. Änderung (nördlich Bonnenring) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die von der Bezirksregierung gemachten Auflagen wurden bereits erfüllt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Die 141. Änderung (nördlich Bonnenring) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich kann ab sofort mit ihrer Begründung, der zusammenfassenden Erklärung sowie den verwendeten Normen im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Rothweg 2 in Willich-Neersen, Zimmer 006 während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.30 - 12.30 Uhr, mittwochs zusätzlich von 14.00 - 17.00 Uhr) eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ferner sind die Unterlagen auch im Internet über das Landesportal unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> oder unter <https://www.stadt-willich.de/stadtplanung> verfügbar.

Hinweise

Es wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB
 - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Willich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

2. Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, 12.01.2021

gez. Pakusch
Bürgermeister

34/2021 Bebauungsplan Nr. 25 X W -Wekeln (nördlich Bonnenring)- hier: Satzungsbeschluss, Bekanntmachungsanordnung und Inkrafttreten des Bebauungsplans

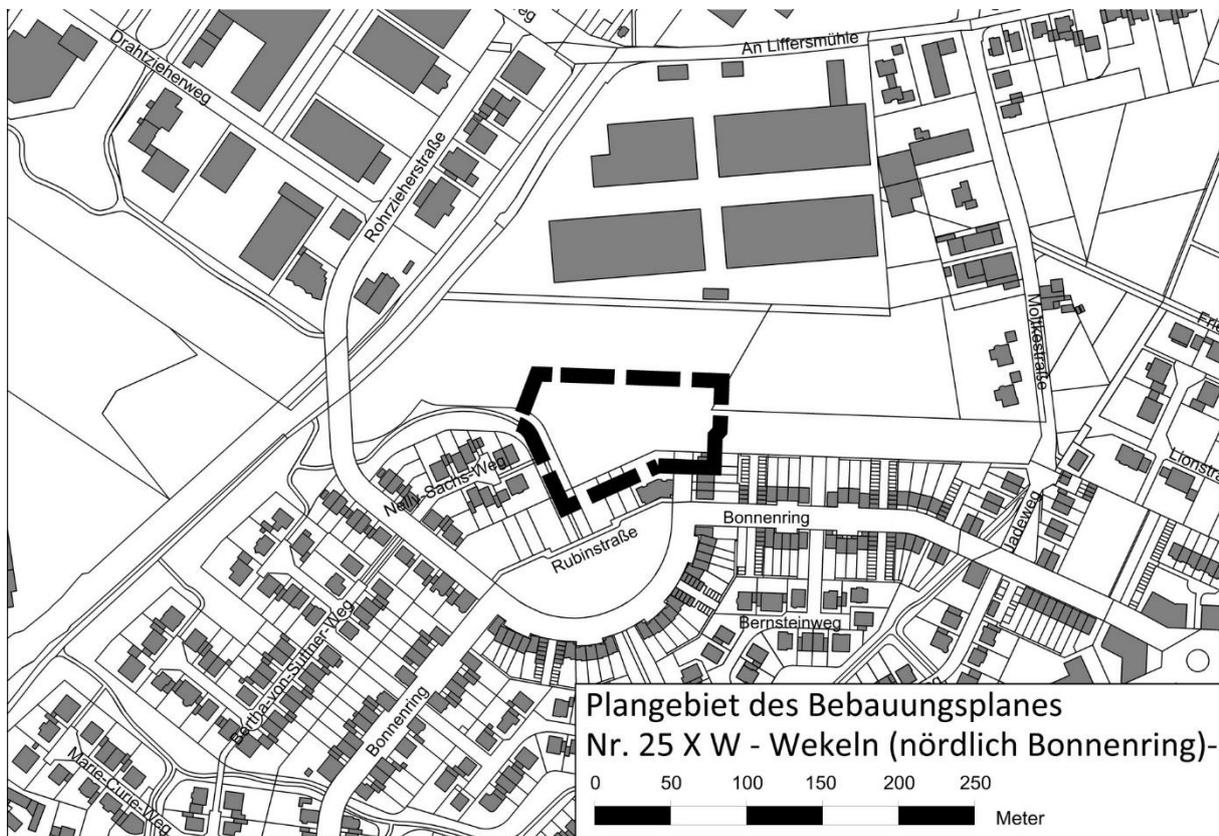
Der Rat der Stadt Willich hat in der Sitzung am 01.09.2020 folgenden Beschluss gefasst:

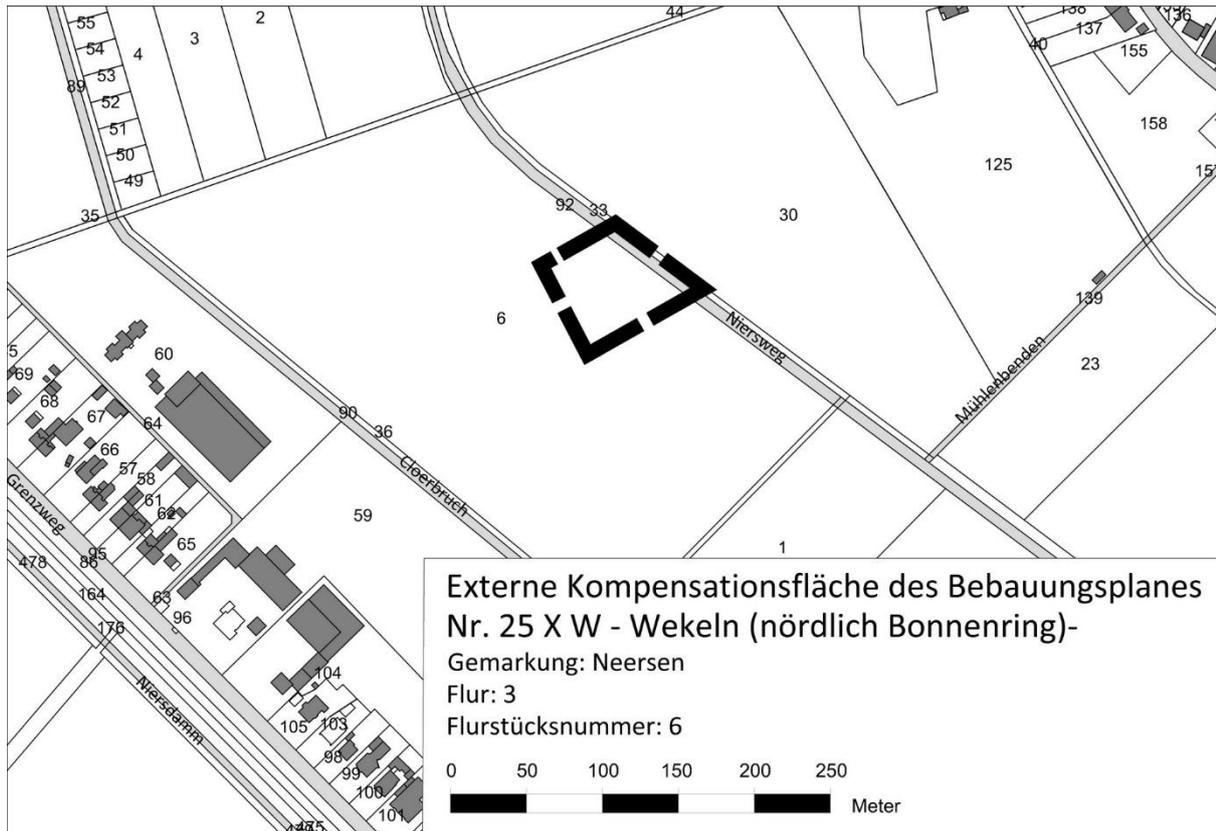
„Der Rat der Stadt Willich beschließt nach gerechter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander den Bebauungsplan Nr. 25 X W -Wekeln (nördlich Bonnenring)- mit seinen textlichen Festsetzungen gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO), bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), bekannt gemacht am 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung, als Satzung.

Der Rat der Stadt Willich übernimmt die Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB als Entscheidungsbegründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes werden die für diesen Planbereich z.Zt. geltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 W - C-D Bauzonen-Baugestaltung - ersetzt.“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie die zum Ausgleich des Eingriffs erforderliche externe Kompensationsfläche sind in den nachfolgend abgedruckten Planskizzen ersichtlich.





Allgemeines Planungsziel ist es, den Bedarf an Kindertageseinrichtungen in Willich zu decken.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Willich als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 25 X W –Wekeln (nördlich Bonnenring) - wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan kann ab sofort mit seiner Begründung, der zusammenfassenden Erklärung sowie den verwendeten Normen im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Rothweg 2 in Willich-Neersen, Zimmer 006 während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.30 - 12.30 Uhr, mittwochs zusätzlich von 14.00 - 17.00 Uhr) eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ferner sind die Unterlagen auch im Internet über das Landesportal unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> oder unter <https://www.stadt-willich.de/stadtplanung> verfügbar.

Hinweise

Es wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB
 - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Willich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

2. Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Willich, 12.01.2021

gez. Pakusch
Bürgermeister

35/2021 Flurbereinigung Wanlo-Kaulhausen – AZ.: 33.44 – 5 15 06 –**Hier: Öffentliche Bekanntmachung des Teilungsbeschlusses****- Öffentliche Bekanntmachung -**

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
Ländliche Entwicklung, Bodenordnung

50667 Köln, den 16.12.2020
Zeughausstr. 2 - 10
Tel.: 0221 147-2033

Flurbereinigung Wanlo-Kaulhausen
Az.: 33.44 - 5 15 06 -

Teilungsbeschluss

Die Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, -Ländliche Entwicklung und Bodenordnung- hat beschlossen:

Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 03.11.2015 festgestellte und durch die Änderungsbeschlüsse vom 04.05.2017 und 23.02.2018 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes -FlurbG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), geteilt in die Flurbereinigungs-Teilgebiete

**Wanlo-Kaulhausen Ost (51506001) und
Wanlo-Kaulhausen West (51506002).**

Dem **Flurbereinigungs-Teilgebiet Wanlo-Kaulhausen Ost** unterliegen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke:

Land Nordrhein-Westfalen

**Regierungsbezirk Köln
Kreis Heinsberg
Stadt Erkelenz**

Gemarkung Venrath

Flur 1 Nr. 33

Flur 2 Nrn. 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 73, 74, 75, 76, 77, 82, 92

Gemarkung Keyenberg

Flur 21 Nrn. 135, 136, 137

Flur 27 Nrn. 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22/1, 24, 25/1, 25/2, 25/3, 52, 53, 54, 55, 56, 69, 73/1, 75/1, 77/1, 85, 98/75, 99/76, 102/77, 112/71, 113/71, 120/50, 121/50, 122/50, 123/50, 124/50, 131/27, 144, 146, 149, 151, 162, 163, 168, 169, 170, 186, 187, 188, 199, 200, 214, 216, 218, 220, 222, 224, 226, 228, 229

Regierungsbezirk Düsseldorf
Stadt Mönchengladbach (kreisfrei)

Gemarkung Wanlo

Flur 4	Nrn. 40, 42, 43, 44, 45, 46, 49, 50, 51, 65, 66, 106, 107, 108, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 129, 130, 139, 141, 147
Flur 5	Nrn. 7, 20, 21, 22, 59, 60, 64, 66, 67, 74, 76, 78
Flur 12	Nrn. 80, 81, 82
Flur 17	Nrn. 121, 507
Flur 23	Nr. 123
Flur 24	Nrn. 38, 39

Gemarkung Giesenkirchen

Flur 2	Nr. 53
--------	--------

Gemarkung Odenkirchen

Flur 6	Nrn. 174, 175
--------	---------------

Gemarkung Schelsen

Flur 11	Nr. 48
---------	--------

Regierungsbezirk Düsseldorf

Kreis Neuss

Gemeinde Jüchen

Gemarkung Kelzenberg

Flur 10	Nrn. 85, 87, 89, 91
---------	---------------------

Das Flurbereinigungsgebiet-Teilgebiet Wanlo-Kaulhausen Ost hat eine Größe von rd. 120 ha.

Dem **Flurbereinigungs-Teilgebiet Wanlo-Kaulhausen West** unterliegen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke:

Land Nordrhein-Westfalen

Regierungsbezirk Köln

Kreis Heinsberg

Stadt Erkelenz

Gemarkung Venrath

Flur 2	Nrn. 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 49, 50, 51, 83, 84
Flur 3	Nrn. 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 48, 51, 104, 114, 115, 116, 126

Gemarkung Keyenberg

Flur 26	Nrn. 26, 27, 60, 88, 89, 90
---------	-----------------------------

Gemarkung Erkelenz

Flur 21	Nr. 97
---------	--------

Das Flurbereinigungsgebiet-Teilgebiet Wanlo-Kaulhausen West hat eine Größe von rd. 30,5 ha.

1. Die Abgrenzungen der v. g. Flurbereinigungs-Teilgebiete sind auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt.
2. Der Teilungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte wird zur Einsichtnahme für die Beteiligten für die Dauer von einem Monat während der Besuchszeiten ausgelegt bei der
 - a) **Stadtverwaltung Mönchengladbach**, Rathaus Rheydt, Fachbereich 62 - Geoinformation, Eingang G, 2. Etage, Zimmer 2004, Markt 11, 41236 Mönchengladbach
 - b) **Stadtverwaltung Erkelenz**, Rathaus, 1. Etage, Zimmer 143, Johannesmarkt 17, 41812 Erkelenz
 - c) **Stadtverwaltung Linnich**, Rathaus, (2. Obergeschoss), Zimmer 204, Rurdorfer Str. 64, 52441 Linnich
 - d) **Gemeinde Titz**, Der Bürgermeister, Zimmer 5, Landstr. 4, 52445 Titz
 - e) **Stadt Jüchen**, Der Bürgermeister, Amt 61 - Amt für Stadtentwicklung-, 1. OG, Zimmer 118, Am Rathaus 5, 41363 Jüchen
 - f) **Stadt Korschenbroich**, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Rathaus, 1. OG, Don-Bosco-Str. 6, 41352 Korschenbroich
 - g) **Stadt Willich**, Geschäftsbereich Stadtplanung, Technisches Rathaus im Foyer des Erdgeschosses vor den Räumen 015, 016, 017, Rothweg 2, 47877 Willich
 - h) **Stadtverwaltung Viersen**, Rathaus Bahnhofstraße, Raum 135, Bahnhofstr. 23-29, 41747 Viersen
 - i) **Gemeinde Schwalmtal**, Rathaus Waldniel, Zimmer 209, Markt 20, 41366 Schwalmtal
 - j) **Rathaus Wegberg**, 5. Ebene (Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen), Rathausplatz 25, 41844 Wegberg
 - k) **Rathaus der Stadt Wassenberg**, Fachbereich 6: Planen und Bauen, Erdgeschoss Nebengebäude (Zimmer N 02/03), Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg
 - l) **Stadtverwaltung Hückelhoven**, Abteilung Stadtplanung und Liegenschaften, Raum-Nr. 3.10, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven
 - m) **Bezirksregierung Köln**, Zimmer B 1055, Börsenplatz 1, 50670 Köln

- vorbehaltlich Corona-bedingter Maßnahmen – ist zu den üblichen Sprechzeiten jeweils eine vorherige telefonische Anmeldung erforderlich.

Die Monatsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

3. Durch die Teilung des Verfahrensgebietes erfolgt weder eine Teilung der Teilnehmergeinschaft noch entstehen neue Teilnehmergeinschaften. Die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Wanlo-Kaulhausen bleibt auch nach der Teilung für die oben genannten

Flurbereinigungs-Teilgebiete als Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Wanlo-Kaulhausen bestehen.

4. Der Vorstand des bisherigen Flurbereinigungsverfahrens Wanlo-Kaulhausen führt die Geschäfte für die Teilnehmergeinschaft der oben aufgeführten Flurbereinigungs-Teilgebiete fort.
5. Die Festsetzungen des Flurbereinigungsbeschlusses vom 03.11.2015 zur Anordnung der Flurbereinigung Wanlo-Kaulhausen und der Änderungsbeschlüsse vom 04.05.2017 und 23.02.2018 gelten bezüglich der zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums (§ 34 FlurbG) in den oben genannten Flurbereinigungs-Teilgebieten fort.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Teilung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor.

Durch die neue Leitentscheidung der Landesregierung mit dem Titel "Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlerevier" wird die festgesetzte Abstandsgrenze zwischen Dörfern und Abbaukante des Tagebaus Garzweiler II erweitert. Dies bedingt eine Änderung der Trassenführung der L354n im westlichen Teil des Verfahrensgebietes durch den Landesbetrieb Straßenbau. Die Planungsänderung der L354n erstreckt sich ab Kreuzung Immissionsschutzdamm mit der K19 in Richtung Kaulhausen und endet dort, wo die neue L354n auf die vorhandene L354 trifft.

Die Planungsarbeiten für diese Änderungen werden geraume Zeit in Anspruch nehmen. Um eine zeitliche Verzögerung für das gesamte Flurbereinigungsgebiet zu vermeiden, ist es angezeigt, das Verfahren in Teilen nacheinander und unabhängig voneinander abzuwickeln. Infolgedessen kann im östlichen Teilgebiet in 2021 eine Besitzeinweisung erfolgen, so dass die betroffenen Eigentümer sowie Pächter in einer dem Straßenbau angepassten neuen Feldeinteilung wirtschaften können. Die neue Feldeinteilung ermöglicht der Landwirtschaft, ohne weitere Einschränkungen zu wirtschaften und verhindert weitere Entschädigungszahlungen.

Die Fortführung des Teilgebietes Wanlo-Kaulhausen West erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Die Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens sind über die Änderung im Vorfeld informiert worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Börsenplatz 1, 50667 Köln

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Im Auftrag
(LS) gez. Kopka
Ltd. Reg. Verm. Direktor
Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln

Zusätzlich ist der Beschluss mit Gebietskarte im Internet der Bezirksregierung Köln einzusehen unter: www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/wanlo_kaulhausen/index.html

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf

Auf Wunsch werden diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung gestellt.

36/2021 14. Änderungssatzung vom 16.11.2020 zur Hauptsatzung der Stadt Willich vom 21.07.1997

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV.NRW. S. 916) hat der Rat der Stadt Willich am 10.11.2020 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder die folgende 14. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Willich beschlossen:

Artikel 1

§ 7 Titel und § 7 Abs. 4 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

§ 7

Beiräte und Unterausschüsse

- (4) Es werden folgende Unterausschüsse gebildet:
- a.) im Haupt- und Finanzausschuss Unterausschuss „Wirtschaftsförderung“
 - b.) im Ausschuss für Kultur und Brauchtum Unterausschuss „Partnerschaftswesen und Städtepartnerschaften“
 - c.) im Planungsausschuss Unterausschuss „Verkehr und Mobilität“
- (5) Für die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Unterausschüsse wird Folgendes festgelegt:
- a.) Der/Die Vorsitzende des zuständigen Ausschusses leitet den Unterausschuss.
 - b.) Die Tagesordnungen der Sitzungen des Unterausschusses legt der zuständige Ausschuss fest.
 - c.) Für Arbeitsweise, Fristen und Tagesordnung des Unterausschusses gelten die Vorgaben der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung des Rates.
 - d.) Die Fraktionen entsenden jeweils 1 Vertreter*in in den Unterausschuss. Die Vertreter*innen müssen verpflichtet sein.

§ 10 Abs. 1 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

§ 10

Ausschüsse

- (1) Der Rat bildet folgende Ausschüsse:
1. Haupt- und Finanzausschuss, -zugleich Personal-, Beschwerde- und Gleichstellungsausschuss
 2. Rechnungsprüfungsausschuss
 3. Jugendhilfeausschuss
 4. Sozialausschuss
 5. Ausschuss für Schule und Bildung

6. Planungsausschuss
7. Ausschuss für Sport- und Freizeit
8. Ausschuss für Kultur und Brauchtum
9. Ausschuss für Umwelt und Nachhaltigkeit
10. Ausschuss für Abgaben, Gebühren und Satzungen
11. Betriebsausschuss

Die Zahl der Ausschussmitglieder ist vom Rat festzulegen.

§ 12 Abs. 3 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

§ 12

Aufwandsentschädigung, Verdienstauffallersatz

- (3) Fraktionsvorsitzende, stellvertretende Fraktionsvorsitzende, Ausschussvorsitzende und stellvertretende Bürgermeister*innen erhalten - neben der Aufwandsentschädigung, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen -, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
Die zusätzliche Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende gilt- außer für den Wahlprüfungsausschuss- für alle Ausschüsse.

Die zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für stellvertretende Fraktionsvorsitzende erfolgt bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern für eine/n stellvertretende/n Fraktionsvorsitzende/n, bei mindestens 16 Mitgliedern für zwei stellvertretende Fraktionsvorsitzende und bei Fraktionen mit mindestens 24 Mitgliedern für drei stellvertretende Fraktionsvorsitzende.

Anlage 1 der Hauptsatzung „Abgrenzung der Zuständigkeiten der Ausschüsse wie folgt geändert:

Präambel : Die entscheidenden Zuständigkeiten der Fachausschüsse stehen bezüglich der Finanzierungen unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Rates gemäß § 9 Hauptsatzung.

I. Haupt- und Finanzausschuss zugleich Personal-, Beschwerde- und Gleichstellungsausschuss

1.) Beratende Zuständigkeiten

Neu a) Anregung und Koordination von Maßnahmen zum Ausbau und zur Verbesserung der Digitalisierung

Alt a.) bis f.) neu als b.) bis g.) ohne Veränderung

h.) Förderung von Frauen durch Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik z.B. Gleichstellungspläne, Wiedereingliederungsprogramme, Konzepte zur Teilzeit

2.) Entscheidende Zuständigkeiten

Neu a) Einberufung eines Unterausschusses „Wirtschaftsförderung“

Der Unterausschuss berät insbesondere Fragen

- der Bestandspflege und –entwicklung
- der Förderung und Unterstützung von Start-ups und Gründern*innen
- der Ansiedlungsakquisition
- der Fördermittelberatung und –einwerbung
- des Standortmarketings und PR-Maßnahmen
- der Unterstützung bei der Fachkräftesicherung
- der Pflege und Erweiterung der Netzwerke
- der Initiierung neuer Projekte

Alt a.) bis o.) neu als b.) bis p.) ohne Veränderung

VI. Sport- und Freizeitausschuss

1.) Beratende Zuständigkeiten

- a) grundsätzliche Angelegenheiten des Sports
- b) Rahmenkonzept „Freizeit in der Stadt Willich“
- c.) Angelegenheiten der Sport- und Freizeitstätten
- d.) Sportstättenleitplan
- e.) Sport- und Freizeitstätten-Bau
- f.) Nutzung des Freizeitbades „De Bütt“ (soweit nicht die Zuständigkeit des Ausschusses für Abgaben, Gebühren und Satzungen berührt wird)

2.) Entscheidende Zuständigkeiten

- a) Beihilfen zum Bau von vereinseigenen Sportanlagen
- b) Zuschüsse an Vereine und Organisationen des Sportbereiches im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel
- c.) Sportfachliche Entscheidung über städtische Hochbaumaßnahmen im Sportbereich
- d.) Förderung des Breiten-, Leistungs- und Spitzensports
- e.) Erlass von Richtlinien zur Förderung des Sports
- f.) Fachliche Entscheidung bei Baumaßnahmen im Bereich Freizeit
- g.) Zielkonzept des GB Sport und Kultur bezüglich Sport und Freizeit, soweit Zuständigkeiten des Rates nicht berührt werden

VII. Ausschuss für Kultur und Brauchtum

1.) Beratende Zuständigkeiten

- a) Kulturplanung

- b.) Aufstellung, Anbringung von Kunstwerken, Denkmälern und Gedenktafeln in öffentlichen Anlagen (ohne Friedhöfe), auf öffentlichen Straßen und Plätzen sowie an städtischen Gebäuden
- c.) Volkshochschule

2.) Entscheidende Zuständigkeiten

- a) neu a.) Einberufung eines Unterausschusses Partnerschaftswesen und Städtepartnerschaften
Der Unterausschuss berät insbesondere Fragen
 - der internationalen Angelegenheiten der Stadt Willich
 - der Terminierung und Förderung der Städtepartnerschaften der Stadt Willich
 - der Koordinierung der internationalen Angelegenheiten mit Schulen, Institutionen, Firmen, Vereinen und Gruppen
 - der Weiterentwicklung der internationalen Beziehungen
- b.) Kulturelle Angelegenheiten
- c.) Zielkonzept des GB Sport und Kultur bezüglich Kultur
- d.) Büchereiwesen
- e.) Rahmenplanung Festspiele Schloss Neersen (insbes. Finanzplanung)
- f.) Förderung kulturell tätige Vereine, Verbände, Organisationen
- g.) Förderung des Brauchtumswesens und der Brauchtumsvereine
- h.) Rahmenplanung städtische Kulturveranstaltungen
- i.) Bewilligung von Beihilfen an öffentliche Büchereien im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel
- j.) Zuschüsse an Vereine und Organisationen im Kultur- und Brauchtumsbereich im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel
- k.) fachliche Entscheidung über städtische Hochbaumaßnahmen im Kulturbereich
- l.) fachliche Entscheidung bei Erwerb, Veräußerung oder Tausch von Kunstgegenständen im städtische Besitz

Neu VIII. Planungsausschuss

1. Beratende Zuständigkeiten

- a) bis c.) unverändert
- d) Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach Baugesetzbuch (BauGB) einschließlich erforderlicher Abweichungs- bzw. Sondersatzungen*
- e) Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a bis 135c BauGB*
- f) Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen einschließlich erforderlicher Abweichungs- bzw. Sondersatzungen*
- g) Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen sowie den Kostenersatz von Grundstücksanschlussleitungen*

* Satzungsbeschlüsse erfolgen gemäß § 41 GO NRW durch den Rat.

2. Entscheidende Zuständigkeiten

a.) neu a.) Einberufung eines Unterausschusses Verkehr und Mobilität

Der Unterausschuss berät insbesondere Fragen

- des öffentlichen Personennahverkehrs einschl. der Verkehrsverbünde
- des Straßen- und Verkehrswesens
- Verkehrsplanung und –verknüpfung
- der Verkehrslenkung
- der Verkehrsberuhigung
- der Verkehrstechnologie

Die Zuständigkeiten für Straßenverkehrsangelegenheiten liegen bei dem/der Bürgermeister*in.

Alt a.) bis i.) neu als b.) bis i.) ohne Veränderung

j.) Entscheidung über städtische Tiefbaumaßnahmen einschließlich der Straßenbeleuchtung, Entscheidung über Ausbau- und Ausführungspläne sowie Bauprogramme als Grundlage für die nachfolgende Veranlagung von Beiträgen nach dem Baugesetzbuch und dem Kommunalabgabengesetz NRW, im Falle von unaufschiebbaren beitragspflichtigen Sofortmaßnahmen auch nachträgliche Genehmigung möglich

Alt j.) bis l.) neu als k.) bis m.) ohne Veränderung

n.) Entscheidungen über die Erfüllung der in § 125 Abs. 2 BauGB genannten Anforderungskriterien, die da lauten:

1. das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB
2. die Planungsleitsätze und abwägungserheblichen Belange des § 1 Abs. 5 BauGB und
3. das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 6 und 7 BauGB.

Neu IX. Ausschuss für Abgaben, Gebühren und Satzungen

Ohne Veränderung

Neu X. Betriebsausschuss

Ohne Veränderung

Neu XI. Ausschuss für Umwelt und Nachhaltigkeit

1. Beratende Zuständigkeiten

- a.) Entwicklung und Umsetzung des Konzeptes „global-nachhaltige Kommune“
- b.) Anregung von Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels

alt a.) bis h.) neu als c.) bis j.) ohne Veränderung

Artikel 2

Inkrafttreten

Die vorstehende 14. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der/die Bürgermeister*in hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 16.11.2020

gez.

(C. Pakusch)

Bürgermeister

Sonstige

37/2021 Bekanntmachung der Satzung des Bioabfallverbandes Niederrhein (BAVN) über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet – Abfallsatzung – vom 18.12.2020

Die vorstehende Satzung des Bioabfallverbandes Niederrhein (BAVN) über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet – Abfallsatzung – vom 18.12.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Viersen, 18. Dezember 2020

gez. Czichy
(Verbandsvorsteher)

Satzung des Bioabfallverbandes Niederrhein (BAVN) über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet - Abfallsatzung – vom 18.12.2020

Aufgrund

- des § 7 Abs. 4, lit.a) der Satzung des Bioabfallverbandes Niederrhein (BAVN) vom 25.08.2016 (Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf, Nr. 34, S. 345 vom 25.08.2016), zuletzt geändert am 26.09.2018 (Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf, Nr. 39, S. 369 vom 26.09.2019) und der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW 2020, S. 916), in der jeweils gültigen Fassung,
- der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV NRW S. 442), in der jeweils gültigen Fassung,
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232) zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union, in der jeweils gültigen Fassung,
- sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) – , zuletzt geändert durch Art. 185 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I 2020, S. 1328) in der jeweils gültigen Fassung,

hat die Verbandsversammlung des BAVN in seiner Sitzung am 18.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben

- (1) Der BAVN betreibt als Abfallentsorgungsverband im Sinne des § 6 Abs. 1 LAbfG die Entsorgung der in seinem Verbandsgebiet angefallenen und ihm überlassenen Bioabfälle nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Dem BAVN ist die hoheitliche Aufgabe der Bioabfallentsorgung für Abfälle aus der Biotonne von den Kreisen Viersen und Wesel übertragen worden. Mitglieder des BAVN sind die Kreise Wesel und Viersen. Die Erhebung von Abfallgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Bioabfallentsorgung obliegt ihm nicht. Der BAVN bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben Dritter. Dritte sind insbesondere die Kreis Weseler Abfallgesellschaft Regio mbH (KWA Regio) und die Niederrheinische Bioanlagen Gesellschaft mbH (NBG).

§ 2 Umfang der Abfallentsorgung

Die Verwertung von Bioabfällen durch den BAVN umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Bioabfällen, Maßnahmen zur Vorbereitung zur Wiederverwendung, die Gewinnung von Stoffen oder Energie aus Bioabfällen (stoffliche und energetische Abfallverwertung) sowie das Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und die Beseitigung von bei der Verwertung anfallenden Reststoffen nach Maßgabe dieser Satzung. Das Einsammeln und Befördern von Bioabfällen wird von den Städten und Gemeinden im Verbandsgebiet nach Maßgabe der von ihnen erlassenen Abfallentsorgungssatzungen wahrgenommen. Bioabfälle im Sinne der Abfallsatzung sind Bioabfälle aus der getrennten Bioabfallsammlung nicht aber der getrennt gesammelte Baum- und Strauchschnitt und Garten-/Parkabfall.

§ 3 Zugelassene und ausgeschlossene Abfälle

- (1) Der BAVN verwertet die Bioabfälle aus der kommunalen Bioabfallsammlung (Biotonne, AAV 20 03 01), jedoch nicht den getrennt gesammelten Baum- und Strauchschnitt und den Garten- und Parkabfall (AVV 20 02 01). Alle weiteren Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Bioabfälle, die mit anderen Abfällen vermischt worden sind, die eine wirtschaftliche und hochwertige Bioabfallbehandlung verhindern und zwar ungeachtet des Mischungsverhältnisses. Der BAVN bzw. die von ihm beauftragten Dritten können zur Überprüfung der einzuhaltenden Verwertungs- und Behandlungskriterien eine entsprechende Deklarationsanalyse fordern und die Annahme vom Ergebnis dieser Analyse abhängig machen. Die Kosten der Analyse hat der Erzeuger oder Besitzer der Abfälle zu tragen.
- (2) Wer Bioabfälle zur Beseitigung erzeugt oder besitzt, die von der Entsorgung durch den BAVN ausgeschlossen sind, ist nach den Vorschriften des KrWG verpflichtet,

diese unter Beachtung der Abfallsatzungen der Kreise Viersen und Wesel in zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen zu entsorgen (§ 28 Abs. 1 KrWG).

- (3) Von der Annahme ausgeschlossen sind „Bioabfälle zur Verwertung“ aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sofern für diese keine Abfallüberlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG besteht. Es gilt § 7 Abs. 2, Abs. 3 KrWG.
- (4) Der BAVN kann im Einzelfall die Annahme von Bioabfällen zur stofflichen Verwertung zulassen, wenn hierdurch die vorzuhaltenden Entsorgungskapazitäten für Bioabfälle aus der kommunalen Bioabfallsammlung zur Beseitigung nicht beeinträchtigt werden und durch den Abfallanlieferer nachgewiesen wird, dass die Rechtsvorgaben in den §§ 7, 8 und 9 Abs. 4 KrWG nicht entgegenstehen.

§ 4

Abfallentsorgungsanlagen und sonstige Abfallannahmestellen

- (1) Der BAVN stellt folgende Abfallentsorgungsanlagen für die im § 3 dieser Satzung zugelassenen Bioabfälle zur Verfügung:
 - a) Für Bioabfälle aus dem Kreisgebiet des Kreises Wesel:
 - Abfallentsorgungszentrum Asdonkshof (AEZ)
Graftstraße 25
47475 Kamp-Lintfort
 - b) Für Bioabfälle aus dem Kreisgebiet des Kreises Viersen:
 - RETERRA Service GmbH
 - Hindenburgstraße 160,
 - 41749 Viersen
- (2) Die Bioabfälle der im Verbandsgebiet liegenden Städte und Gemeinden und den in § 6 genannten Abfallerzeuger/innen und –besitzer/innen werden den in Abs. 1 a) und 1 b) genannten Anlagen zugeordnet. Für Bioabfälle aus der Sammlung der Städte und Gemeinden im Verbandsgebiet können weitere Andienungsstellen festgelegt werden. Der BAVN teilt die jeweils aktuellen Entsorgungsanlagen und Annahmestellen sowie die Zuordnung der im Verbandsgebiet liegenden Städte und Gemeinden diesen rechtzeitig mit.
- (3) Der BAVN ist berechtigt, im Einzelfall eine von Abs. 2 abweichende Zuordnung vorzunehmen, wenn diese aus Gründen einer ordnungsgemäßen Entsorgung oder aus organisatorischen oder technischen Gründen erforderlich ist.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang für diejenigen, die Abfälle besitzen oder erzeugen

Wer gemäß § 17 Abs. 1 KrWG überlassungspflichtige Bioabfälle besitzt oder erzeugt, die vom Einsammeln und/oder Befördern durch eine kreisangehörige Stadt bzw. Gemeinde ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle in den vom BAVN zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen (§ 4) vornehmen zu lassen (§ 28 Abs. 1 KrWG).

§ 6

Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen durch die Städte und Gemeinden im Verbandsgebiet

Die Städte und Gemeinden im Verbandsgebiet haben im Rahmen der §§ 1 bis 3 dieser Satzung die in ihrem Gebiet anfallenden Bioabfälle einzusammeln und zu den gemäß § 4 zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen zu befördern. Sie haben außerdem die Abfallsatzungen der Kreise Viersen und Wesel über die Bioabfallsammlung zu beachten.

§ 7

Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

Die Benutzung der in § 4 genannten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich nach der jeweils gültigen Betriebsordnung.

§ 8

Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen

- (1) Die Städte und Gemeinden im Kreis Wesel haben Bioabfälle getrennt vom Baum-Strauchschnitt, und Garten- und Parkabfällen sowie von anderen Abfällen und zu erfassen und einzusammeln und den vom BAVN benannten Anlagen zuzuführen (§ 5 Abs. 4 LAbfG NRW).
- (2) Von den abfallwirtschaftlichen Festlegungen nach Abs. 1 kann der BAVN auf Antrag im Einzelfall aus besonderem Anlass widerruflich Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen können befristet und mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 9 Anmeldepflichten

- (1) Die Städte und Gemeinden im Verbandsgebiet haben dem BAVN jede wesentliche Veränderung der Bioabfälle nach Zusammensetzung und Menge unverzüglich anzuzeigen. Die Veränderung von Sammelrhythmen ist ebenfalls mit dem BAVN im Voraus abzustimmen.

§ 10 Sicherstellung und Zurückweisung von Bioabfällen

- (1) Bioabfälle, die den Entsorgungsanlagen zugeführt wurden und bei denen die Zulässigkeit der dortigen Behandlung ungeklärt ist, oder unsachgemäß verpackte bzw. gesicherte Bioabfälle werden bis zur Klärung der ordnungsgemäßen Entsorgung sichergestellt. Dabei anfallende Kosten gehen zu Lasten des Abfallanlieferers.
- (2) Der BAVN oder der von ihm beauftragte Dritte kann Bioabfälle zurückweisen, wenn die Bioabfälle nicht spezifikationsgerecht angeliefert werden oder die Anforderungen der Betriebsordnung nicht eingehalten werden. Insbesondere werden Abfälle zurückgewiesen, deren Entsorgung in der jeweiligen Anlage nicht zulässig ist. Die dabei entstehenden Kosten sind vom Abfallanlieferer zu tragen.
- (3) Zurückgewiesene Abfälle sind vom Abfallanlieferer unverzüglich von der Anlage zu entfernen und auf seine Kosten in einer dafür zugelassenen Anlage zu entsorgen.

§ 11 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Die Anschlussberechtigten sind dazu verpflichtet, alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen (§ 47 Abs. 3 KrWG).

§ 12 Abfallberatung

Der BAVN informiert und berät über die Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung von Bioabfällen.

§ 13 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die dem BAVN obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, Pandemie, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt.

- (2) Im Fall des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 14 **Anfall der Bioabfälle**

- (1) Als angefallene Bioabfälle zum Behandeln gelten die dem BAVN nach § 17 Abs. 1 KrWG zu überlassende Abfälle, sobald die Voraussetzungen des Abfallbegriffs des § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (2) Spezifikationsgerecht angelieferte Bioabfälle gehen in das Eigentum des BAVN über, sobald sie bei der Abfallentsorgungsanlage bzw. Annahmestelle angenommen worden sind.
- (3) Der BAVN ist nicht verpflichtet, im Bioabfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene Bioabfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 15 **Gebühren**

Für die in § 2 genannten Aufgaben und die Inanspruchnahme der in § 4 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen werden Gebühren auf Basis dieser Satzung zu erlassenden Satzungen der Kreise Viersen und Wesel über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen - Abfallgebührensatzung – erhoben.

§ 16 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Regelungen dieser Satzung handelt, in dem er
1. entgegen § 5 vom Einsammeln und/oder Befördern durch Städte und Gemeinden im Verbandsgebiet ausgeschlossene Bioabfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom BAVN zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert,
 2. Abfälle unter Verstoß gegen § 3 an den Abfallentsorgungsanlagen anliefert,
 3. entgegen § 7 gegen Betriebsordnungen für Abfallentsorgungsanlagen oder Annahmestellen verstößt,
 4. den erstmaligen Anfall von Bioabfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls entgegen § 8 nicht unverzüglich anmeldet,

5. entgegen § 11 Abs. 1 erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht fristgerecht abgibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

.

Amtsblatt KREIS VIERSEN

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen
- Amt für Personal und Organisation -
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen
Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:
Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen
- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusiv Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung
(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

Kreis Viersen - Der Landrat - Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

